



Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Lettland



Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion C — Soziales
Referat C.2 — Modernisierung von Sozialschutzsystemen

Kontakt: Valdis Zagorskis

E-Mail: Valdis.ZAGORSKIS@ec.europa.eu

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Lettland

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf
Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider. Die Kommission kann nicht für den Inhalt oder für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE	6
Leistungen für Familien mit Kindern.....	7
Mutterschaftsgeld, Vaterschaftsgeld und Urlaub	10
Leistungen bei Vormundschaft, für Pflegefamilien und Adoptivfamilien	13
GESUNDHEIT	17
Gesundheitsversorgung.....	18
Leistungen bei Krankheit.....	22
INVALIDITÄT	26
Invalidenrente	27
Leistungen für Personen mit Behinderung.....	30
Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Arbeitsunfähigkeit	32
ALTER UND HINTERBLIEBENE	37
Altersrente	38
Hinterbliebenenrente	40
Sterbegeld.....	43
SOZIALHILFE	46
Langzeitpflege	47
Leistungen zur Mindestsicherung	49
ARBEITSLOSIGKEIT	54
Leistung bei Arbeitslosigkeit	55
UMZUG INS AUSLAND.....	58
Sozialversicherungszeitraum im Ausland	59
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	62
Gewöhnlicher Wohnsitz	63

Familie

Leistungen für Familien mit Kindern

In diesem Teil finden Sie die Informationen über die Leistungen und den Urlaub, der bei der Geburt eines Kindes vorgesehen ist. Hier finden Sie Informationen zu:

- Geburtsbeihilfe;
- Mutterschafts-/Vaterschaftsgeld;
- Erziehungsleistung;
- Elterngeld;
- Kindergeld.

Jede Leistung wird unter verschiedenen Voraussetzungen gewährt. Der Leistungsumfang und die Gewährung hängen von dem Alter des Kindes und den von Ihnen gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen ab.

In welchen Fällen kann ich die Leistungen beanspruchen?

Sie können Anspruch auf verschiedene Leistungen nach der Geburt als Ersatz des Verlusts von Arbeitseinkommen und als Unterstützung während der Erziehungszeit geltend machen. Die Höhe und Bedingungen der Leistungen richten sich nach dem Alter des Kindes und Ihrem Beschäftigungsstatus.

Welche Vorschriften sind einzuhalten und welche Anforderungen sind zu erfüllen?

[Geburtsbeihilfe](#) (*bērna piedzimšanas pabalsts*) wird gewährt:

- einem Elternteil, für jedes Kind, das das Alter von acht Tagen erreicht hat;
- dem Vormund, falls das Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres unter Vormundschaft gestellt worden ist.

Die Gewährung der Geburtsbeihilfe ist nicht von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen abhängig.

[Erziehungsleistung](#) (*bērna kopšanas pabalsts*) wird einem Elternteil oder einer Person, die das Kind erzieht (Vormund, Pflegeeltern, Adoptiveltern), für ein Kind im Alter von bis zu zwei Jahren gewährt.

Elterngeld (*vecāku pabalsts*) wird einem Elternteil oder einer Person, die das Kind im Alter bis zu einem Jahr oder anderthalb Jahren erzieht und sozialversichert ist, gewährt.

Bei der Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen wird ein Zuschlag gezahlt.

Für die Erziehung desselben Kindes wird gleichzeitig das Elterngeld und die Erziehungsleistung gewährt, falls ein Elternteil schon nicht ein Mutterschaftsgeld bezieht. Das Elterngeld wird nicht nur an solche Eltern gezahlt, die sich im Erziehungsurlaub befinden, sondern auch an erwerbstätige Eltern, jedoch in diesem Fall ist der Betrag geringer.

Die Erziehungsleistung und das Elterngeld für die Erziehung desselben Kindes für denselben Zeitraum wird nur einem Elternteil gewährt.

[Kindergeld](#) (*ģimenes valsts pabalsts*) wird einem Elternteil oder einer anderen Person, die das Kind bis zum Alter von 15 Jahren erzieht, gewährt. Falls das Kind die Ausbildung fortsetzt und nicht verheiratet ist, kann das Kindergeld bis zum Alter von 20 Jahren in Anspruch genommen werden. Für ein behindertes Kind unter 18 Jahren wird ein Zuschlag gewährt.

Detaillierte [Informationen darüber, welche mit der Geburt und Erziehung des Kindes verbundenen Leistungen](#) für eine sozialversicherte Person zugänglich sind und worauf eine Person Anspruch hat, falls sie nicht erwerbstätig gewesen ist und keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat.

Worauf habe ich Anspruch und wie kann ich einen Antrag stellen?

Geburtsbeihilfe

Die Geburtsbeihilfe ist eine einmalige Leistung, die 421,17 EUR für jedes Kind beträgt.

Erziehungsleistung

Leistungsumfang:

- falls Sie ein Kind im Alter von bis zu anderthalb Jahren erziehen - 171 EUR monatlich;
- falls Sie ein Kind im Alter von anderthalb bis zwei Jahren erziehen - 42,69 EUR monatlich;
- falls Sie mehrere bei einer Geburt geborene Kinder erziehen, wird ein Zuschlag für jedes nächste Kind gezahlt. Der Zuschlag beträgt 171 EUR für ein Kind im Alter bis zu anderthalb Jahren und 42,69 EUR für ein Kind im Alter von anderthalb bis zwei Jahren.

Elterngeld

Sie haben die Möglichkeit, zu wählen, wie lange und im welchen Umfang Sie das Elterngeld in Anspruch nehmen. Nach der Bewilligung des Elterngeldes kann keine andere Wahl mehr getroffen werden.

Zeitraum der Zahlung und Umfang des Elterngeldes:

- falls Sie das Elterngeld solange beziehen möchten, bis Ihr Kind das Alter von einem Jahr erreicht hat, wird es monatlich in Höhe von 60 % Ihres durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes gezahlt;
- falls Sie das Elterngeld solange beziehen möchten, bis Ihr Kind das Alter von anderthalb Jahren erreicht hat, wird es monatlich in Höhe von 43,75 % Ihres durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes gezahlt.

Falls Sie arbeiten oder die Arbeit wieder aufgenommen haben, wobei dabei der Erziehungsurlaub unterbrochen wurde, wird Ihnen ein Elterngeld in Höhe von 30 % des Ihnen gewährten Betrages gezahlt.

Das durchschnittliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird aus Ihrem Gehalt für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet, der zwei Monate (bei Selbständigen - 3 Monate) vor der Gewährung der Leistung endet.

Kindergeld

Leistungsumfang:

- 11,38 EUR für das erste Kind, der doppelte Betrag für das zweite Kind (22,76 EUR), der dreifache Betrag ab dem dritten Kind (34,14 EUR) und das 4,4-fache jeweils für das vierte Kind und weitere Kinder (50,07 EUR);
- für ein Kind mit Behinderung unter 18 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe von 106,72 EUR monatlich gezahlt.

Beantragung von Leistungen

Geburtsbeihilfe, Erziehungsleistung, Elterngeld, Kindergeld und Zuschläge kann man beantragen:

- durch persönliches Ausfüllen des Antrags an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Sozialversicherungsanstalt \(VSAA\)](#);
- durch Absenden eines ausgefüllten Antrags per Post an die VSAA;
- durch Absenden eines ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrags per E-Mail an die VSAA;
- [E-Antrag](#).

Falls das Kind im Ausland lernt, muss der Antragsteller der VSAA eine Bescheinigung der Bildungsstätte vorlegen.

Kinder bedürftiger Familien können Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben (siehe auch Website zu Leistungen bei Mindesteinkommen).

Die Echtheit von außerhalb der Europäischen Union, EFTA oder Schweiz ausgestellten Dokumenten muss [bestätigt werden](#).

Unter Latvija.lv finden Sie Informationen in Form [elektronischer Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und den Umfang der Ihnen gewährten Leistungen, Rente und Entgelte. Diese Information steht Ihnen mit Online-Banking oder mit der [elektronischen Signatur](#) zur Verfügung.

Fachsprache übersetzt

[Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt](#) ist das Einkommen, wovon Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Das durchschnittliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird aus dem Gehalt für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet.

[Sozialversicherungsbeiträge](#) sind gesetzlich festgelegte Pflichtbeiträge in ein spezielles Haushaltskonto, die einer sozialversicherten Person das Recht geben, die gesetzlich festgelegten Leistungen der Sozialversicherung zu erhalten; Leistung bei Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit und Elterngeld, Leistungen bei Invalidität, Altersleistung, Waisenrente, Entschädigung für Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Gesundheitspflege.

Formulare und elektronische Dienste

- [Antrag auf Gewährung des Kindergeldes](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur)
- [Antrag auf Gewährung des Kindergeldes, falls einer der Elternteile in einem Land der EU/EFTA gearbeitet hat/arbeitet oder gelebt hat/lebt zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail \(versehen mit elektronischer Signatur\)](#)
- [E-Anwendung](#)
- [Information über den Umfang der gewährten Rente/Leistung/des gewährten Entgelts](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Nachstehend ist die Information zu Ihren Rechten auf Familienleistungen veröffentlicht - hierbei handelt es sich nicht um Websites der Europäischen Kommission und sie geben nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider:

- [Familienleistungen in der Europäischen Union](#) - Informationen zu Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen, falls Sie in einem anderen Land der EU gearbeitet/gelebt haben.

Rechtsvorschriften von Lettland, die die Inanspruchnahme von Familienleistungen regeln:

- [Gesetz über die staatliche Sozialversicherung](#)
- [Gesetz über staatliche Sozialleistungen](#)
- [Gesetz über die Versicherung der Mutterschaft und Krankheit](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts: über die Gewährung der [Geburtsbeihilfe](#), der [Erziehungsleistung](#), die Berechnung der Beitragslöhne und [die Gewährung des Elterngeldes](#), über die Gewährung [des Kindergeldes](#).

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die Website:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011
Fax +371 67011814 E-Mail vsaa@vsaa.lv
E-Mail für Beratung konsultacijas@vsaa.lv
twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331
Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445
E-Mail lm@lm.gov.lv
twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an [EU assistance service](#).

Mutterschaftsgeld, Vaterschaftsgeld und Urlaub

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Leistungen und den Urlaub für Schwangere wie auch für Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes. Hier finden Sie Informationen zu:

- Mutterschaftsgeld;
- Schwangerschaftsurlaub und Geburtsurlaub;
- Vaterschaftsgeld;
- Vaterschaftsurlaub.

In welchem Fall kann ich die Leistung in Anspruch nehmen?

Falls Sie eine Angestellte oder Beamtin sind, haben Sie Anspruch auf Schwangerschafts- und Geburtsurlaub wie auch Mutterschaftsgeld. Als Selbstständige haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Eine Schwangere ist berechtigt, vom Arbeitgeber vor oder nach dem Schwangerschafts- und Geburtsurlaub auch den ihr zustehenden bezahlten Urlaub zu verlangen. Der Schwangeren ist der bezahlte Urlaub unabhängig davon zu gewähren, wie lange sie bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist.

Falls Sie ein Angestellter oder Beamter sind, haben Sie Anspruch auf Vaterschaftsurlaub und Vaterschaftsgeld. Dieser Urlaub ist innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch zu nehmen. Als Selbstständiger haben Sie Anspruch auf Vaterschaftsgeld.

Welche Vorschriften sind einzuhalten und Anforderungen zu erfüllen?

Das [Mutterschaftsgeld](#) (*maternitātes pabalsts*) wird in zwei Zahlungen ausgezahlt.

Die erste Zahlung wird für 56 oder 70 Kalendertage der Schwangerschaft ausgezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird für 70 Kalendertage gezahlt, falls Sie ihre Schwangerschaft vor der 12. Schwangerschaftswoche beim Arzt registriert haben.

Die zweite Zahlung des Mutterschaftsgeldes für 56 oder 70 Kalendertage erfolgt nach der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld für 70 Kalendertage erhalten Sie, falls Sie Gesundheitsprobleme wegen Komplikationen bei der Schwangerschaft, Entbindung oder nach der Entbindung hatten, oder bei einer Mehrlingsgeburt.

Der längste Zeitraum, für den das Mutterschaftsgeld gezahlt wird, beträgt 140 Kalendertage.

Das Mutterschaftsgeld wird aufgrund der vom Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gewährt.

Das [Vaterschaftsgeld](#) (*paternitātes pabalsts*) wird dem Vater des Kindes gezahlt. Es wird für 10 Kalendertage des vom Arbeitgeber gewährten Vaterschaftsurlaubs bei Geburt des Kindes gezahlt.

Vaterschaftsgeld wird auch einer der zwei adoptierenden Personen eines Kindes unter drei Jahren gewährt.

Detaillierte [Informationen darüber, welche der mit der Geburt und Erziehung des Kindes verbundenen Leistungen](#) für eine sozialversicherte Person zugänglich sind und worauf eine Person Anspruch hat, falls sie nicht erwerbstätig gewesen ist und keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat.

Worauf habe ich Anspruch und wie stelle ich einen Antrag?

Umfang des Mutterschafts- und Vaterschaftsgeldes

Das Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld wird in Höhe von 80 % des durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts gezahlt.

Das durchschnittliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird aus Ihrem Gehalt für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet, der zwei Monate (bei Selbständigen - 3 Monate) vor dem Monat endet, in dem der Elternschaftsurlaub begann.

Beantragung von Leistungen

Zur Beantragung des Mutterschaftsgeldes brauchen Sie eine vom Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung B.

Zur Beantragung des Vaterschaftsgeldes muss der Vater eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme des Vaterschaftsurlaubs bei der Geburt des Kindes vorlegen.

Mutterschaftsgeld und Vaterschaftsgeld kann man folgenderweise beantragen:

- durch persönliches Ausfüllen des Antrags an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Sozialversicherungsanstalt \(VSAA\)](#);
- durch Absenden eines ausgefüllten Antrags per Post an die VSAA;
- durch Absenden eines ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrags per E-Mail an die VSAA;
- unter Nutzung des elektronischen Dienstes.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden elektronisch im elektronischen Gesundheitssystem ausgestellt. Wenn Sie die Leistung ohne Zugriff auf den elektronischen Dienst beantragen, müssen Ihnen die Nummer und das Ausstellungsdatum Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen. Sie finden sie auf dem e-Gesundheitsportal oder können Sie bei Ihrem Arzt erfragen.

Unter [Latvija.lv](#) finden Sie Informationen in Form [elektronischer Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und den Umfang der Ihnen gewährten Leistung, Rente und Entgelte. Diese Information steht Ihnen mit Online-Banking oder mit der [elektronischen Signatur](#) zur Verfügung.

Fachsprache übersetzt

[Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#) wird vom Arzt der medizinischen Einrichtung oder einem Assistenten des Arztes nach der Untersuchung der Person elektronisch ausgestellt, die Entscheidung wird in den medizinischen Unterlagen begründet.

[Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt](#) ist das Einkommen, wovon die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Das durchschnittliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird aus dem Gehalt für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet.

[Sozialversicherungsbeiträge](#) sind gesetzlich festgelegte Pflichtbeiträge in ein spezielles Haushaltskonto, die einer sozialversicherten Person das Recht geben, die gesetzlich festgelegten Leistungen der Sozialversicherung zu erhalten; Leistung bei Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Krankheit und Elterngeld, Leistungen bei Invalidität, Altersleistung, Waisenrente, Entschädigung für Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Gesundheitspflege.

Formulare und elektronische Dienste

- [Antrag auf Gewährung und Neuberechnung des Mutterschaftsgeldes](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Antrag auf Gewährung und Neuberechnung des Vaterschaftsgeldes](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Information über die Sozialversicherungsbeiträge und über die Versicherungszeiträume](#)
- [Information über den Umfang der gewährten Rente/Leistung/des gewährten Entgelts](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Nachstehend ist die Information zu Ihren Rechten bei Mutterschaft und Vaterschaft veröffentlicht - hierbei handelt es sich nicht um Websites der Europäischen Kommission und sie geben nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider.

Rechtsvorschriften von Lettland, die die Inanspruchnahme von Urlaub und Leistungen regeln:

- [Arbeitsgesetz](#)
- [Gesetz über die staatliche Sozialversicherung](#)
- [Gesetz über die Versicherung der Mutterschaft und Krankheit](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts: über die Ausstellung der [Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen](#) wie auch Berechnung des durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes und Gewährung des [Mutterschaftsgeldes](#).

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die Websites:

- [Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lacplesa iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814

E-Mail vsaa@vsaa.lv, E-Mail für Beratung konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445

E-Mail lm@lm.gov.lv
twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an [EU assistance service](#).

Leistungen bei Vormundschaft, für Pflegefamilien und Adoptivfamilien

In diesem Teil finden Sie die Informationen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen, die für Personen vorgesehen sind, die zum Vormund eines Kindes werden oder ein Kind adoptieren, wie auch für Pflegefamilien.

In welchem Fall kann ich die Leistungen in Anspruch nehmen?

Sind Sie der Vormund eines Kindes geworden, haben Sie Anspruch auf eine monatliche Entschädigung für den Unterhalt des Kindes.

Für die Erfüllung der Pflichten einer Pflegefamilie haben Sie Anspruch auf eine monatliche Entschädigung.

Haben Sie die Pflege eines Kindes als Adoptivfamilie übernommen, haben Sie Anspruch auf eine monatliche Entschädigung.

Im Falle einer Adoption erhalten Sie eine einmalige Entschädigung für die Adoption des Kindes.

In diesem Teil finden Sie folgende Informationen:

- Entschädigung für die Erfüllung der Pflichten des Vormunds;
- Leistung für den Vormund zum Unterhalt des Kindes;
- Entschädigung für die Erfüllung der Pflichten einer Pflegefamilie;
- Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes;
- Entschädigung für die Adoption.

Welche Vorschriften sind einzuhalten und Anforderungen zu erfüllen?

Die Entschädigung [für die Erfüllung der Pflichten eines Vormunds](#) (*Atlīdzības par aizbildņa pienākumu pildīšanu*) wird monatlich ausgezahlt und es wird für Mündel gewährt.

Die [Leistung für den Vormund zum Unterhalt des Kindes](#) (*Pabalsts aizbildnim par bērna uzturēšanu*) wird monatlich ausgezahlt und sie wird für Mündel gewährt.

Die [Entschädigung für die Erfüllung der Pflichten einer Pflegefamilie](#) (*Atlīdzības par audžuģimenes pienākumu pildīšanu*) wird monatlich ausgezahlt. Die Entschädigung wird einer Familie oder Person mit dem Status einer Pflegefamilie ausgezahlt, die gemäß der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts und dem zwischen der Gemeindegemeinschaft und der Pflegefamilie geschlossenen Vertrag ein Kind zur Pflege aufgenommen hat. Sie sind versichert im Fall von Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit.

[Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes](#) (*Atlīdzība par adoptējamā bērna aprūpi*) wird monatlich ausgezahlt und sie wird Adoptiveltern gewährt, die vor der Bestätigung der Adoption beim Gericht mit einem Beschluss des Vormundschaftsgerichts das Adoptivkind aufgenommen haben, falls:

[Entschädigung für die Adoption](#) (*Atlīdzība par bērna adopciju*) ist eine einmalige Zahlung, die den Adoptiveltern nach dem Inkrafttreten des Gerichtsurteils über die Bestätigung der Adoption gewährt wird. Die Entschädigung wird für jedes Kind ausgezahlt, das in Adoptionspflege aufgenommen worden ist. Bei der Stiefkindadoption wird keine Entschädigung gewährt.

Worauf habe ich Anspruch und wie stelle ich einen Antrag?

Die Entschädigung für die Erfüllung der Pflichten des Vormunds beträgt 54,07 EUR monatlich, unabhängig von der Zahl der Mündel.

Die Leistung für den Vormund zum Unterhalt des Kindes entspricht dem Mindestbetrag des Unterhaltsgeldes für jedes Kind:

- ab der Geburt des Kindes bis zu dessen 7. Lebensjahr – 25 % des monatlichen Mindestlohns (Stand 2018: 107,50 EUR pro Monat);
- ab dem 7. bis zum 18. Lebensjahr des Kindes – 30 % des monatlichen Mindestlohns (2018: 129 EUR pro Monat).

Falls für das Kind eine Waisenrente (*apgādnieka zaudējuma pensija*) oder eine Leistung der gesetzlichen Sozialversicherung (*valsts sociālā nodrošinājuma pabalsts*) im Falle des Todes eines Versorgers (*valsts sociālā nodrošinājuma pabalsts apgādnieka zaudējuma gadījumā*), Unterhalt (*bērna uzturlīdzekļi*) vom Unterhaltsgarantiefonds und auch das Kindergeld (*ģimenes valsts pabalsts*) gewährt worden sind, werden diese Beträge von der Leistung für den Vormund zum Unterhalt des Kindes abgezogen.

Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich die Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes nach der Zahl der von der Pflegefamilie adoptierten Kinder:

- ein Kind – 171 EUR pro Monat;
- zwei Kinder – 222,30 EUR pro Monat;
- drei und weitere Kinder – 273,60 EUR pro Monat.

Ab dem 1. Januar 2018 richtet sich die Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes nach dem Alter des zu adoptierenden Kindes und dem Beschäftigungsstatus der adoptierenden Person. Für Personen, die sich im Erziehungsurlaub befinden oder weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten und ein Kind unter acht Jahren pflegen, beläuft sich die Entschädigung auf 70 % des durchschnittlichen sozialversicherungsbeitragspflichtigen Lohns. In den anderen Fällen beträgt sie 171 EUR pro Monat. Die adoptierende Person, die ein Kind unter 1,5 Jahren pflegt und im Erziehungsurlaub ist, kann zwischen dem Bezug der Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes (*Atlīdzība par adoptējamā bērna aprūpi*) und dem Bezug des Elterngeldes wählen. Personen, die zwei oder mehr (zu adoptierende) Kinder pflegen, erhalten die Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes und eine zusätzliche Geldleistung von 171 EUR pro Monat für jedes weitere Kind.

Die einmalige Entschädigung für die Adoption beträgt 1 422,87 EUR.

Entschädigungen und Leistungen kann man folgenderweise beantragen:

- indem Sie den Antrag an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#) persönlich ausfüllen,
- indem Sie der VSAA einen ausgefüllten Antrag auf dem Postweg zukommen lassen,
- indem Sie der VSAA per E-Mail einen ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterschriebenen Antrag zusenden.

Das die Adoption bestätigende Gericht setzt innerhalb von drei Werktagen nach dem Inkrafttreten des Urteils die VSAA davon in Kenntnis.

Die Informationen über die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie, Adoptivfamilie oder Einrichtung der Vormundschaft werden der VSAA von dem Vormundschaftsgericht vorgelegt.

Unter [Latvija.lv](#) finden Sie Informationen in Form [elektronischer Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und den Umfang der Ihnen gewährten Leistungen, Renten und Entschädigungen. Diese Informationen stehen Ihnen mit Online-Banking oder mit der [elektronischen Signatur](#) zur Verfügung.

Fachsprache übersetzt

[Vormund](#) ist eine Person, die mit der Vormundschaft eines Kindes, das ohne elterliche Fürsorge geblieben ist, betraut worden ist, um die Rechte und Interessen des Kindes zu schützen. Ein Vormund ersetzt die Eltern des Mündels und vertritt das Kind in den personen- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

[Pflegefamilie](#) ist eine Familie oder Person, die für eine kurze Zeit oder dauerhaft ein Kind zur Pflege aufnimmt, das für kurze Zeit oder dauerhaft dem Familienumfeld entzogen worden ist oder bei dem ein Verbleiben in der Familie unzumutbar wäre, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Kind zur seiner Familie zurückkehren kann oder, falls das nicht möglich ist, adoptiert wird, eine Vormundschaft eingerichtet wird oder das Kind in einem Heim untergebracht wird.

Mit der [Adoption](#) wird sichergestellt, dass Kinder, die ohne elterliche Fürsorge geblieben sind, ein stabiles und harmonisches Lebensumfeld in einer Familie erhalten. Bei der Adoption wird das Adoptivkind im Verhältnis zu den Adoptiveltern und ihren Verwandten personen- und vermögensrechtlich als rechtlich gleichberechtigtes Kind anerkannt.

Formulare und elektronische Dienste

- [Antrag auf Gewährung von Entschädigung für die Adoption](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Antrag auf Gewährung von Entschädigung für die Erfüllung der Pflichten der Pflegefamilie](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Antrag auf Gewährung von Entschädigung für die Pflege eines Adoptivkindes](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Antrag auf Gewährung von Entschädigung für die Erfüllung der Pflichten des Vormunds](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Gewährung der Leistung für den Vormund zum Unterhalt des Kindes](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur).
- [Informationen über den Umfang der gewährten Renten/Leistungen/der gewährten Entschädigung](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Nachstehend sind Informationen zu Ihren Rechten im Fall der Vormundschaft, Adoption oder Pflegefamilie veröffentlicht. Dabei handelt es sich nicht um Websites der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Auffassung der Europäischen Kommission wider:

- Sozialministerium: [Kindespflege außerhalb der Familie. Adoption Schritt für Schritt.](#)
- Portal von "Latvijas Vestnesis": [Kindesadoption Schritt für Schritt.](#)
- [Lettische Assoziation der Vormundschaftsgerichte über Vormundschaft, Pflegefamilien, Adoption.](#)

Rechtsvorschriften von Lettland, die die Gewährung von Leistungen und Entschädigungen für Adoptiveltern, Pflegefamilien und bei Vormundschaft regeln:

- [Gesetz über staatliche Sozialleistungen](#)
- [Gesetz über den Schutz der Kinderrechte](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts: über die Entschädigung [für die Pflegefamilien](#), über die Entschädigung [für die Erfüllung der Pflichten des Vormunds](#), über die Leistung [für den Vormund zum Unterhalt des Kindes](#), über die Entschädigung für [die Pflege des Adoptivkindes](#), über die Entschädigung für [die Adoption](#).

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die Website:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Versicherungsagentur](#)

Lacplesa iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814 E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratung konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445 E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Gesundheit

Gesundheitsversorgung

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in Lettland.

Wann kann man Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen?

Anspruch auf die vom Staat bezahlten Gesundheitsleistungen haben (*veselības aprūpes pakalpojumi*):

- Bürger von Lettland, Nichtbürger und ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr;
- Bürger der EU-Mitgliedsstaaten, EFTA-Staaten und der Schweiz (im Folgenden - Mitgliedsstaaten), die in Lettland leben und als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, und ihre Familienangehörigen;
- Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung in Lettland und ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr;
- Staatenlose Personen, denen die Republik Lettland einen Staatenlosen-Status gewährt hat, und ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr;
- Flüchtlinge und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus und ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr;
- Festgenommene, verhaftete und zur Freiheitsstrafe verurteilte Personen und ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr;
- Asylbewerber und ihre Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Ehegattinnen von Bürgern und Nichtbürgern aus Lettland mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung haben Anspruch auf kostenlose medizinische Versorgung während der Geburtshilfe.

Personen, die in Lettland Anspruch auf vom Staat bezahlte Gesundheitsleistungen haben, sind berechtigt, gemäß den bestimmten Verfahren auch in anderen Mitgliedstaaten Gesundheitsleistungen zu empfangen.

Welche Vorschriften sind einzuhalten und welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Anmeldung beim Hausarzt

Im Gesundheitssystem nimmt der Hausarzt eine zentrale Rolle ein, denn seine Aufgabe ist es, für Sie die erforderliche primäre Gesundheitsversorgung sicherzustellen und allgemein Ihre Gesundheitsversorgung zu koordinieren. Sie sind berechtigt, Ihren Hausarzt frei zu wählen und sich bei ihm als Patient anzumelden.

Um sich beim [Hausarzt](#) anzumelden, wählen Sie eine Arztpraxis in der Nähe Ihres Wohnsitzes, kontaktieren Sie den gewählten Hausarzt und vereinbaren Sie einen Arzttermin zum Zweck der Anmeldung und Schließung einer Vereinbarung mit dem Arzt über die Inanspruchnahme der hausärztlichen Gesundheitsversorgung. Sie können sich auch elektronisch über das e-Gesundheitsportal oder [Latvija.lv](#) beim Hausarzt anmelden.

Ärztliche Überweisung

In den meisten Fällen ist für die Inanspruchnahme der vom Staat finanzierten Gesundheitsleistungen eine Überweisung des Hausarztes oder Facharztes erforderlich. Ohne diese ärztliche Überweisung müssen Sie den vollen Preis der Gesundheitsleistung aus eigenen Mitteln oder aus der freiwilligen Krankenversicherung bezahlen.

Zur Ausstellung der Überweisung zur Inanspruchnahme der vom Staat bezahlten Gesundheitsleistungen sind solche Ärzte berechtigt, die [einen Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsdienst abgeschlossen haben](#).

Ohne eine ärztliche Überweisung sind Sie berechtigt, die vom Staat finanzierte Notfallhilfe und die Beratung vom [direkt zugänglichen Facharzt](#) (zum Beispiel vom Gynäkologen,

Augenarzt, Kinderarzt, Endokrinologen, wenn Sie an Diabetes leiden, und anderen Fachärzten) in Anspruch zu nehmen.

Gesundheitsversorgung bei Umzügen in der EU

Wenn Sie in Lettland Anspruch auf vom Staat bezahlte Gesundheitsleistungen haben, sind Sie berechtigt, solche auch in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz in Anspruch zu nehmen. Sie sind berechtigt:

- geplante Gesundheitsleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz in Anspruch zu nehmen, falls es nicht möglich ist, diese in Lettland sicherzustellen und die bestimmte Gesundheitsleistung vom Staat finanziert wird (Nachweis - Formular S2 „Genehmigung einer geplanten medizinischen Behandlung“);
- die erforderliche Notfallhilfe beim kurzfristigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz in Anspruch zu nehmen (Nachweis - Europäische Krankenversicherungskarte);
- in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz garantierte Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen, falls die Personen in dem entsprechenden Land wohnen oder für eine kurze Zeit einen Arbeitseinsatz erfüllen (nicht länger als 12 Monate) (Nachweis - Formular S1 „Bescheinigung über den Anspruch auf Gesundheitsleistungen“);
- als Grenzgänger im Ruhestand, die nicht mehr in dem Land versichert sind, in dem sie vorher erwerbstätig waren, medizinische Behandlung fortzusetzen (Nachweis - Formular S3 „Bescheinigung über den Anspruch auf Gesundheitsleistungen“).

Für die Ausstellung der oben genannten Dokumente ist der Nationale Gesundheitsdienst zuständig.

Worauf habe ich Anspruch und wie kann ich die Gesundheitsleistung in Anspruch nehmen?

Vom staatlichen Haushalt werden bezahlt:

- Hilfe des medizinischen Notfallteams;
- ambulante Behandlung (zum Beispiel Behandlung des Hausarztes und Facharztes, [Zahnarztes und Dentalhygienikers](#) für Personen im Alter bis zu 18 Jahren und für bestimmte Einwohnergruppen, [häusliche Gesundheitsversorgung, laboratorische Untersuchungen](#) und visuelle Diagnostik etc.);
- [stationäre Gesundheitsversorgung](#);
- Medikamente und medizinische Geräte, die vom Nationalen Gesundheitsdienst eingekauft werden;
- [der Erstattung unterliegende Medikamente](#) und [medizinische Geräte](#).

[Detaillierte Angaben darüber, welche Gesundheitsleistungen vom Staatshaushalt bezahlt werden und welche ausgenommen sind.](#)

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie zur Inanspruchnahme der vom Staat bezahlten Gesundheitsleistungen von Fachärzten, teilstationärer Behandlung oder Behandlung im Krankenhaus erst auf eine [Warteliste gesetzt werden](#). Sie sind berechtigt, sich an eine Einrichtung zu wenden, bei der die Warteliste kürzer ist. Die Auswahl der Einrichtung zur Inanspruchnahme der vom Staat bezahlten Gesundheitsleistungen ist nicht vom Standort Ihres Wohnsitzes abhängig.

Patientenbeitrag und zusätzliche Zahlungen

Bei der Inanspruchnahme der vom Staat bezahlten Gesundheitsleistungen ist von Ihnen ein [Patientenbeitrag](#) zu entrichten. Der Patientenbeitrag ist bei dem Besuch des Hausarztes und des Facharztes, der teilstationären Behandlung und der Behandlung im Krankenhaus wie auch bei einzelnen diagnostischen Untersuchungen zu entrichten.

Zusätzlich zu dem Patientenbeitrag ist die stationäre medizinische Einrichtung berechtigt, eine Zuzahlung für chirurgische Eingriffe während der stationären Behandlung einzuziehen. Die Zuzahlung des Patienten darf 31,00 EUR nicht überschreiten.

Von dem Patientenbeitrag und der Zuzahlung sind Kinder im Alter unter 18 Jahren, Schwangere und Frauen nach der Geburt, Behinderten der ersten Stufe, bedürftige Personen und [andere Personenkategorien](#) befreit.

Hat die Summe der von Ihnen entrichteten Patientenbeiträge 569,15 EUR im Jahr erreicht, werden Sie für das restliche Jahr von der Entrichtung der Patientenbeiträge und Zuzahlungen befreit (Beantragung beim Nationalen Gesundheitsdienst erforderlich). Die Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung der Patientenbeiträge wird aufgrund der von Ihnen eingereichten Zahlungsnachweise von [der regionalen Abteilung des Nationalen Gesundheitsdienstes](#) ausgestellt.

Die Gesamtsumme der Patientenbeiträge darf für jeden Fall der Behandlung im Krankenhaus 355,72 EUR nicht überschreiten.

Kostenerstattung

Es ist möglich, dass in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz in Anspruch genommene Gesundheitsleistungen, die aus Ihren eigenen Mitteln bezahlt worden sind, in folgenden Fällen zurückerstattet werden:

1) für Notfallhilfe während eines kurzfristigen Aufenthaltes in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz. Die zuständige Institution des Landes, wo die Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen worden sind, bestimmt, ob die Kosten der Gesundheitsleistungen zu erstatten sind, und setzt die Höhe des zu erstattenden Betrages fest;

2) für geplante Gesundheitsleistungen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz. Die Kosten werden erstattet, falls die Gesundheitsleistung vom Staat bezahlt wird. Die Höhe des Betrages wird gemäß den in Lettland geltenden Gebühren festgesetzt. Zur Inanspruchnahme von einzelnen Gesundheitsleistungen ist eine [vorherige Genehmigung](#) des Nationalen Gesundheitsdienstes erforderlich;

3) für geplante Gesundheitsleistungen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweiz, falls Sie die Gesundheitsleistung in dem Land oder bei dem Leistungserbringer in Anspruch genommen haben, die im Formular S2 angegeben worden sind. Die Kosten werden erstattet, falls die Gesundheitsleistung vom Staat bezahlt wird. Die Höhe des Betrages wird gemäß den in Lettland geltenden Gebühren festgesetzt.

Risikofonds für medizinische Behandlung

Falls mit der Behandlung Ihre Gesundheit geschädigt und das Leben bedroht wurde, sind Sie berechtigt, Schadensersatz und die Erstattung der Behandlungskosten zu verlangen. Sie haben Anspruch auf Schadensersatz vom [Risikofonds](#) innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Feststellung des Schadens, jedoch nicht später als drei Jahre ab dem Tag, als der Schaden zugefügt worden ist.

Anträge

[Beim Nationalen Gesundheitsdienst](#) können Sie beantragen:

- [Befreiung](#) von der Entrichtung der Patientenbeiträge, sofern Sie Patientenbeiträge in Höhe von 569,15 EUR in einem bestimmten Jahr bereits entrichtet haben. Dem Antrag sind die Zahlung bestätigende Dokumente beizufügen;
- [Europäische Krankenversicherungskarte](#);
- [Formulare S1, S2 oder S3](#);
- [Vorherige Genehmigung](#) zur Inanspruchnahme von einzelnen Gesundheitsleistungen und Kostenerstattung für die in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen;
- [Schadensersatz](#) vom Risikofonds für medizinische Behandlung. Dem Antrag sind Kostennachweise und medizinische Unterlagen beizufügen.

Nutzen Sie das e-Gesundheitsportal oder das Portal Latvija.lv, um elektronisch einen [Termin beim Hausarzt zu vereinbaren](#), Ihre [europäische Gesundheitsversicherungskarte zu beantragen](#) oder für Informationen über die von Ihnen in Anspruch genommenen [Gesundheitsleistungen](#). Sie können auf diese Informationen über Ihr Online-Banking, eine elektronische Signatur oder elektronische ID zugreifen.

Fachsprache übersetzt

Ein [Hausarzt](#) ist ein Arzt der primären Gesundheitsversorgung, der vorsorgliche Untersuchungen und Impfungen vornimmt, Krankheiten diagnostiziert und behandelt, und falls erforderlich eine Überweisung zum Facharzt, zur Untersuchung, teilstationären Behandlung oder stationären Behandlung ausstellt.

Ein Facharzt ist ein Arzt eines medizinischen Spezialgebiets, der ambulant oder stationär (im Krankenhaus) Untersuchungen vornimmt, diagnostiziert und Krankheiten behandelt, und falls erforderlich eine Überweisung zu einem anderen Facharzt, zur Untersuchung, teilstationären Behandlung oder stationären Behandlung ausstellt.

Der [Patientenbeitrag](#) ist eine Zahlung, die vom Patienten für eine vom Staat bezahlte Gesundheitsleistung entrichtet wird.

Krankenhäuser sind berechtigt, eine Zuzahlung zusätzlich zum Patientenbeitrag für chirurgische Eingriffe während der stationären Behandlung einzuziehen.

Formulare und elektronische Dienste

- [Befreiung von den Patientenbeiträgen](#)
- [Antrag auf die Ausstellung der Europäischen Krankenversicherungskarte](#)
- [Antrag auf Erstattung vom Risikofonds](#)
- [Anfrage nach Formular S1](#), [Formular S2](#) und [Formular S3](#) vom Nationalen Gesundheitsdienst

Kennen Sie Ihre Rechte?

Im Weiteren finden Sie Informationen über die vom Staat bezahlte Gesundheitsversorgung. Hierbei handelt es sich weder um Websites noch um verbindliche Vorgaben der Europäischen Kommission.

- [Informationen über Gesundheitsleistungen](#), falls Sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wohnen/arbeiten.

Rechtsvorschriften von Lettland, die die Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen regeln:

- [Gesetz über die medizinische Behandlung \(Ārstniecības likums\)](#)
- [Patientenrechtegesetz \(Pacientu tiesību likums\)](#)
- Verordnung des Ministerkabinetts: [Organisierung und Finanzierung der Gesundheitsversorgung \(Veselības aprūpes organizēšanas un finansēšanas kārtība\)](#)

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die Website:

- [Soziale Sicherheit: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Nationaler Gesundheitsdienst](#)

Cēsu iela 31 k-3 (6. ieeja, 2., 3. un 4. stāvs), Rīga, LV-1012

Sekretariat +371 67043700

Kostenlose Auskunft +371 80001234 (an Werktagen von 8.30 bis 17.00 Uhr)

Beratungstelefon der Hausärzte (an Werktagen von 17.00 bis 8.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen - 24 Stunden am Tag) +371 66016001

E-Mail nvd@vmnvd.gov.lv

twitter.com/vmnvd

[Regionale Abteilungen des Nationalen Gesundheitsdienstes](#)

[Arztpraxen von Hausärzten in Lettland](#)

[Gesundheitsinspektion](#)

Klijānu iela 7, Rīga, LV-1012

Auskunft +371 67819671

Fragen zur Qualität medizinischer Betreuung +371 67221244

E-Mail vi@vi.gov.lv

twitter.com/veselibasinspek

[Gesundheitsministerium](#)

Brīvības iela 72, Rīga, LV-1011

Tel. +371 67876000, Fax +371 67876002

E-Mail vm@vm.gov.lv

twitter.com/veselibasmin

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Leistungen bei Krankheit

In diesem Teil finden Sie die Informationen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen bei Krankheit (*Slimības pabalsti*) in Lettland.

In welchen Fällen kann ich die Leistungen in Anspruch nehmen?

Anspruch auf Leistungen bei Krankheit haben sozialversicherte Personen. Die Leistungen werden gewährt, wenn ein Arbeitnehmer oder eine selbstständig erwerbstätige Person nicht zur Arbeit erscheinen kann oder arbeitsunfähig ist und somit ihr Einkommen aus folgenden Gründen ausfällt:

- Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit oder Verletzung;
- Notwendigkeit medizinischer Hilfe als Behandlung oder Vorsorge;
- Notwendigkeit einer Isolierung infolge von Quarantäne;
- Behandlung in einer medizinischen Einrichtung bei der Rehabilitierung von einer Krankheit oder Verletzung, falls es für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist;
- Pflege eines kranken Kindes, falls das Kind nicht älter als 14 ist;
- Einsetzen von Prothesen und Orthesen im Krankenhaus.

Welche Vorschriften sind einzuhalten und welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Im Falle einer Krankheit haben Sie Anspruch auf die Entgeltersatzleistung des Arbeitgebers und auf [Leistungen bei Krankheit](#) (*Slimības pabalsti*) im Rahmen des Systems der Sozialversicherung.

Sie haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, wenn Sie mindestens drei Monate in den letzten sechs Monaten oder mindestens sechs Monate in den letzten 24 Monaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eintrat, Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben.

Die Leistungen bei Krankheit werden auf Grund einer vom Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gewährt.

Für den Zeitraum von 2 bis 10 Tagen zahlt Ihnen der Arbeitgeber aus seinen Mitteln Krankengeld (Entgeltersatzleistung des Arbeitgebers).

Falls Sie fortlaufend krank sind, gewährt und bezahlt die Staatliche Versicherungsagentur die Leistungen bei Krankheit ab dem 11. Tag der Erkrankung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, doch nicht länger als 26 Wochen. In besonders schweren Fällen kann die Auszahlung der Leistungen aufgrund eines Gutachtens [der Staatlichen Arztkommission zur](#)

[Begutachtung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit](#) auf bis zur 52 Wochen verlängert werden.

Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Zeitraums der Krankheit beendet, aber der Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit läuft weiter, so werden Leistungen bei Krankheit für die 30 Kalendertage nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Falls Sie mit Unterbrechungen krank sind, wird die Leistung nicht länger als 52 Wochen in einem Zeitraum von drei Jahren ausgezahlt.

Falls Sie zu Hause ein krankes Kind pflegen, das nicht älter als 14 Jahre ist, wird die Leistung bei Krankheit ab dem 1. bis 14. Tag der Erkrankung des Kindes gewährt. Wird das Kind von Ihnen auch im Krankenhaus gepflegt, wird die Leistung bis zum 21. Tag der Erkrankung ausgezahlt.

Worauf habe ich Anspruch und wie kann ich einen Antrag stellen?

Leistungsumfang bei Krankheit

Für den Zeitraum vom 2. bis zum 10. Tag zahlt der Arbeitgeber das Krankengeld (keine Zahlung am 1. Tag). Für den zweiten und dritten Tag der Erkrankung beläuft sich der Betrag auf mindestens 75 % Ihres durchschnittlichen Tagesentgelts, vom 4. bis zum 10. Tag der Erkrankung auf mindestens 80 % Ihres durchschnittlichen Tagesentgelts.

Ab dem 11. Tag der Erkrankung gewährt die Staatliche Versicherungsagentur eine Leistung bei Krankheit in Höhe von 80 % Ihres durchschnittlichen Beitragsentgelts. Das durchschnittliche Beitragsentgelt wird aus Ihrem Entgelt für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet, der zwei Monate (bei Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben - 3 Monate) vor der Erkrankung endet.

Antrag auf die Leistungen

Die Leistungen bei Krankheit kann man folgenderweise beantragen:

- indem Sie den Antrag an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#) persönlich ausfüllen,
- indem Sie der VSAA einen ausgefüllten Antrag auf dem Postweg zukommen lassen,
- indem Sie der VSAA per E-Mail einen ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrag zusenden
- unter Nutzung des elektronischen Dienstes.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden elektronisch im elektronischen Gesundheitssystem ausgestellt. Wenn Sie die Leistung ohne Zugriff auf den elektronischen Dienst beantragen, müssen Ihnen die Nummer und das Ausstellungsdatum Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen. Sie finden sie auf dem e-Gesundheitsportal oder können Sie bei Ihrem Arzt erfragen.

Bei Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung außerhalb der Europäischen Union, der EFTA oder der Schweiz muss die Bescheinigung [bestätigt werden](#).

Unter [Latvija.lv](#) finden Sie Informationen in Form [elektronischer Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und den Umfang der Ihnen gewährten Leistungen, Renten und Entgelte. Diese Informationen stehen Ihnen mit Online-Banking oder mit der [elektronischen Signatur](#) zur Verfügung.

Fachsprache übersetzt

[Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#) wird vom Arzt der medizinischen Einrichtung oder einem Assistenten des Arztes nach der Untersuchung der Person elektronisch ausgestellt, die Entscheidung wird in den medizinischen Unterlagen begründet.

[Beitragsentgelt ist](#) das Einkommen, wovon die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Das durchschnittliche Beitragsentgelt wird aus dem Entgelt für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet.

[Sozialversicherungsbeiträge](#) sind gesetzlich festgelegte Pflichtbeiträge in ein spezielles Haushaltskonto, die einer sozialversicherten Person das Recht geben, die gesetzlich festgelegten Leistungen der Sozialversicherung zu erhalten; Leistung bei Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit und Elterngeld, Leistungen bei Invalidität, Altersleistung, Waisenrente, Entschädigung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Gesundheitspflege.

Formulare und elektronische Dienste

- [Antrag auf Gewährung/Neuberechnung der Leistungen bei Krankheit](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (versehen mit elektronischer Signatur)
- [Informationen über die Sozialversicherungsbeiträge und über die Versicherungszeiträume](#)
- [Informationen über den Umfang der gewährten Rente/Leistungen/des gewährten Entgelts](#)
- Elektronischer Dienst für die Gewährung/Neuberechnung der Leistungen bei Krankheit

Kennen Sie Ihre Rechte?

Nachstehend sind Informationen zu Ihren Rechten im Fall der Krankheit veröffentlicht - hierbei handelt es sich nicht um Websites der Europäischen Kommission und sie geben nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider:

- [Soziale Sicherheit in der Europäischen Union](#) - Informationen über Sozialversicherungsbeiträge und Leistungen, wenn Sie in einem anderen Land der EU gearbeitet/gelebt haben.

Rechtsvorschriften von Lettland, die die Inanspruchnahme der Leistungen bei Krankheit regeln:

- [Gesetz über die staatliche Sozialversicherung](#)
- [Gesetz über die Versicherung der Mutterschaft und Krankheit](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über die Ausstellung der [Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen](#) zur Berechnung des durchschnittlichen Beitragslohnes und Gewährung von [Leistungen bei Krankheit](#).

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die entsprechende Website:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Versicherungsagentur](#)

Lacplesa iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814 E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratung konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Invalidität

Invalidenrente

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Invalidenrente (*Invaliditātes pensija*) in Lettland.

In welchen Fällen kann ich die Leistungen beanspruchen?

Wenn Sie als Invalide oder als arbeitsunfähig anerkannt sind und keine Altersrente (*vecuma pensija*) oder Arbeitslosenhilfe (*atlīdzība par darbspēju zaudējumu*) beziehen, dann sind Sie dazu berechtigt, eine Invalidenrente zu beziehen, vorausgesetzt:

- Sie waren mindestens drei Jahre sozialversichert;
- die Staatliche Ärztekommision zur Beurteilung von Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit (VDEĀVK) hat die Invalidität in einem Beschluss anerkannt.
- Wenn Sie weniger als drei Jahre sozialversichert waren, haben Sie eventuell Anspruch auf staatliche Sozialversicherungsleistungen.

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Um die [Invalidenrente](#) (*invaliditātes pensija*), zu erhalten, benötigen Sie den Beschluss der VDEĀVK, in dem Ihre Invaliditätsstufe festgelegt ist.

Mit Erreichen der Altersgrenze für die Altersrente wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Die Altersrente darf nicht niedriger als die zuvor erhaltene Invalidenrente sein.

Wenn Sie in den letzten fünf Jahren nicht sozialversichert waren, dann erhalten Sie die Mindesthöhe der Invalidenrente.

Sie können die Invalidenrente auch dann weiterhin beziehen, wenn Sie ins Ausland umziehen.

Wenn Sie mindestens fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität in Lettland gegen Invalidität versichert waren, dann erhalten Sie die Invalidenrente der Gruppe I oder II, wobei jedoch nur der in Lettland geleistete Versicherungszeitraum und Versicherungsbeitrag berücksichtigt wird. Wenn Sie fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität nicht in Lettland versichert waren, dann wird die Höhe der Rente aus dem Verhältnis des Versicherungszeitraums in Lettland und des gesamten Versicherungszeitraums in den Mitgliedsstaaten berechnet.

Die Invalidenrente der Gruppe III wird von dem Mitgliedsstaat gezahlt, dessen Rechtsvorschriften die Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität unterlag. Unterlag die Person den Rechtsvorschriften mehrerer Staaten, dann zahlt jeder betroffene Mitgliedsstaat die Invalidenrente, indem der Anspruch bestimmt wird, der sich gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ergibt, oder indem die Versicherungszeiträume aufsummiert werden.

Was steht mir zu und wie kann ich das einfordern?

Höhe der Invalidenrente

Die Rentenhöhe ist abhängig von:

- der Invaliditätsstufe: erste (I) Stufe - sehr schwere Behinderung, zweite (II) Stufe - schwere Behinderung, dritte (III) Stufe - mittlere Behinderung;
- dem Eintritt der Invalidität - seit der Kindheit oder später.

Bei der Berechnung der Höhe der Invalidenrente für die Stufen I und II wird Folgendes berücksichtigt:

- Ihr durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, das für beliebig aufeinander folgende 36 Monate in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität bestimmt wird;
- Ihre Versicherungsdauer;

- die maximal mögliche Versicherungsdauer, die vom 15. Lebensjahr bis zum Rentenalter bestimmt wird.

Die Höhe der Invalidenrente für die Stufe III wird über die staatlichen Sozialleistungen (*valsts sociālā nodrošinājuma pabalsti*) bestimmt.

Bei der Berechnung der Mindesthöhe der Invalidenrente wird die Höhe der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit berücksichtigt:

Invaliditätsstufe	Höhe der Rente
Stufe I	im allgemeinen Fall 102,45 EUR Invalidität seit Kindesalter 170,75 EUR
Stufe II	im allgemeinen Fall 89,64 EUR Invalidität seit Kindesalter 149,41 EUR
Stufe III	im allgemeinen Fall 64,03 EUR Invalidität seit Kindesalter 106,72 EUR

Die Invalidenrente wird monatlich ausgezahlt. Von der Invalidenrente wird die [Einkommenssteuer](#) einbehalten.

Das nicht steuerpflichtige Minimum für Renten beträgt 3 000 EUR im Jahr 2018. Eine zusätzliche Steuererleichterung in Höhe von 1 848 EUR erhalten Personen, die in die Invaliditätsstufe I oder II fallen, und 1 440 EUR für Personen in der Invaliditätsstufe III.

Beantragung der Invalidenrente

Die Invalidenrente kann man beantragen:

- durch persönliches Ausfüllen des Antrags in einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#);
- durch Absenden eines ausgefüllten Antrags per Post an die VSAA;
- durch Absenden eines ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrags per E-Mail an die VSAA;
- E-Anwendung.

Um eine Invalidität feststellen zu können, muss Sie Ihr Hausarzt an die VDEĀVK überweisen. Für die Anmeldung zur Untersuchung kann man sich an eine der [regionalen Abteilungen der VDEĀVK](#) wenden.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1995 gearbeitet haben, dann müssen Sie zusätzlich Dokumente zum Nachweis der Lebensarbeitszeit einreichen.

Bei einem Umzug ins Ausland muss für eine Fortzahlung der Invalidenrente jedes Jahr vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember bei der VSAA per Post oder persönlich ein Antrag auf Fortzahlung der Rente eingereicht werden, dem eine notarielle Beglaubigung beigelegt sein muss, dass der Empfänger am Leben ist.

Über das Internetportal [Latvija.lv](#) können Sie Informationen in Form der [elektronischen Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Entschädigungen erhalten. Auf diese Dienste können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Fachsprache übersetzt

[Invaliditätsstufe](#) entspricht dem Grad der Invalidität. Abhängig vom Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung gilt für Personen ab 18 Jahren: Invaliditätsstufe I - sehr schwere Behinderung, Invaliditätsstufe II - schwere Behinderung, Invaliditätsstufe III - mittlere Behinderung. Für Personen unter 18 Jahren wird die Invalidität ohne Stufeneinteilung bestimmt.

[Invalidität](#) ist eine funktionale Beeinträchtigung sehr schweren, schweren oder mittleren Grades, verursacht durch eine Erkrankung, ein Trauma oder einen Geburtsfehler, die sich auf die geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration auswirken.

[Sozialbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte in ein spezielles Haushaltskonto zu entrichtende Pflichtbeiträge, die eine sozialversicherte Person dazu berechtigen, gesetzlich festgelegte Leistungen der Sozialversicherung zu beziehen - Arbeitslosenhilfe, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Kranken- und Elterngeld, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Gesundheitspflege.

Formulare und elektronische Dienste

- [Formular zur Beantragung/Änderung der Invalidenrente](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Antrag zur Durchführung der Untersuchung auf Invalidität bei der VDEÄVK](#)
- [Meine Daten bei der VDEÄVK](#)
- [Informationen über Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungszeiten](#)
- [Informationen über die Höhe der gewährten Renten/Leistungen/Entschädigungen](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihre Rechte bei Invalidität stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Invalidenrente regeln.

- [Gesetz über die staatliche Rente](#)
- [Invaliditätsgesetz](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: die [Versicherungszeiträume](#), die staatliche [Grundleistung der sozialen Sicherheit](#), die [Höhe der Invalidenrente](#) und die [Auszahlung der Invalidenrente](#) bei Umzug ins Ausland.

Publikationen und Website der Europäischen Kommission:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Staatliche Ärztekommision zur Beurteilung von Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit](#)

Ventpils iela 53, Rīga, LV-1002

Tel. +371 67614885, Fax +371 67602982, E-Mail vdeavk@vdeavk.gov.lv

[Regionale Abteilungen](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Leistungen für Personen mit Behinderung

In diesem Teil finden Sie Informationen über Leistungen für Menschen mit Behinderung (*Pabalsti personām ar invaliditāti*) in Lettland:

- Leistungen für die Pflege von Kindern mit Behinderung (*bērna invalīda kopšanas pabalsti*);
- Leistungen für pflegebedürftige Personen mit Behinderung (*pabalsti invalīdam, kuram nepieciešama kopšana*);
- Leistung in Form von Erstattung von Transportkosten für Personen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität (*pabalsti transporta izdevumu kompensēšanai invalīdiem, kuriem ir apgrūtināta pārvietošanās*).

In welchen Fällen kann ich die Leistungen beanspruchen?

Wenn bei Ihrem Kind eine Behinderung festgestellt wurde und es einer besonderen Pflege bedarf, dann können Sie die Leistung zur Pflege behinderter Kinder beantragen. Die Leistung erhält ein Elternteil oder eine andere Person, die das Kind pflegt.

Wenn bei Ihnen eine Behinderung attestiert und ein besonderer Pflegebedarf festgestellt wurde, dann können Sie die Leistung für pflegebedürftige Personen mit Behinderung beantragen.

Wenn Ihrem Kind eine Behinderung attestiert wurde und Einschränkungen bei der Mobilität bestehen, dann können Sie die Leistung zur Erstattung von Transportkosten beantragen.

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Um eine für Personen mit Behinderung bestimmte Leistung zu beziehen, benötigen Sie ein Gutachten der [Staatlichen Ärztekommision zur Beurteilung von Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit](#) (VDEĀVK), mit dem Ihnen die Invalidität bescheinigt (bei Erwachsenen die Invaliditätsstufe) und die spezifischen Voraussetzung genannt werden, auf Basis derer die Leistungen bewilligt werden - Einschränkungen bei der Mobilität oder besonderer Pflegebedarf.

[Die Leistung zur Pflege von Kindern mit Behinderung](#) wird den Eltern oder einer anderen Person (Vormund, Pflegefamilie oder Adoptiv-Elternteile) gewährt, die das Kind bis zum 18. Lebensjahr pflegen bzw. pflegt, volljährige Personen erhalten hingegen [die Leistung für eine pflegebedürftige Person mit Behinderung](#).

Um eine der oben genannten Leistungen zu erhalten, benötigen Sie das Gutachten der VDEĀVK, dass Sie bzw. Ihr Kind einer besonderen Pflege bedürfen bzw. bedarf.

Um [die Leistung zur Erstattung von Transportausgaben](#) zu erhalten, benötigen Sie das Gutachten der VDEĀVK, dass die Mobilität Ihres Kindes eingeschränkt ist. Die Leistung erhalten volljährige Personen mit Behinderung oder Kinder mit Behinderung bis zu ihrem 18. Lebensjahr.

Was steht mir zu und wie kann ich das einfordern?

Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistung von Kindern mit Behinderung beträgt monatlich 213,43 EUR.

Die Höhe der Leistung beträgt für pflegebedürftige Personen mit Behinderung monatlich 213,43 EUR.

Die Höhe der Leistung zur Erstattung von Transportkosten beträgt 79,68 EUR für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Zahlung erfolgt zweimal jährlich.

Beantragung der Leistungen

Leistungen für Personen mit Behinderung kann man beantragen:

- durch persönliches Ausfüllen des Antrags an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#);
- durch Absenden eines ausgefüllten Antrags per Post an die VSAA;
- durch Absenden eines ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrags per E-Mail an die VSAA;
- [E-Anwendung](#).

Um eine Invalidität feststellen zu können, muss Sie Ihr Hausarzt an die VDEĀVK überweisen. Im Allgemein erfolgt die Feststellung einer Invalidität basierend auf eingereichten Unterlagen. Sie können sich für die Anmeldung zur Untersuchung jedoch an eine der [regionalen Abteilungen der VDEĀVK](#) wenden.

Über das Internetportal [Latvija.lv](#) können Sie Informationen in Form des [elektronischen Dienstes](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Zulagen erhalten. Auf diesen Dienst können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Fachsprache übersetzt

Die [Invaliditätsstufe](#) entspricht dem Grad der Invalidität. Abhängig vom Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung gilt für Personen ab 18 Jahren: Invaliditätsstufe I - sehr schwere Behinderung, Invaliditätsstufe II - schwere Behinderung, Invaliditätsstufe III - mittlere Behinderung. Für Personen unter 18 Jahren wird die Invalidität ohne Stufeneinteilung bestimmt.

[Invalidität](#) ist eine funktionale Beeinträchtigung sehr schweren, schweren oder mittleren Grades, verursacht durch eine Erkrankung, ein Trauma oder einen Geburtsfehler, die sich auf die geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration auswirkt.

Formulare und elektronische Dienste

- [Formular zur Beantragung der Leistung für pflegebedürftige Kinder mit Behinderung](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- Formular für Behinderte Kinderbetreuungsgeld beanspruchen, wenn einer der Eltern gearbeitet hat/arbeitet in der EU/EWR zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Formular zur Beantragung der Leistung für pflegebedürftige Personen mit Behinderung](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur)
- [Formular zur Beantragung der Leistung zur Erstattung von Transportkosten](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur)
- [E-Anwendung](#)
- [Antrag zur Durchführung der Untersuchung auf Invalidität bei der VDEĀVK](#)
- [Meine Daten bei der VDEĀVK](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihre Rechte bei Invalidität stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung von Leistungen für Personen mit Behinderung regeln:

- [Gesetz über die staatlichen Sozialleistungen](#)
- [Invaliditätsgesetz](#)

Verordnungen des Ministerkabinetts über: die [Leistung für pflegebedürftige Kinder mit Behinderung](#), die Leistung [für pflegebedürftige Personen mit Behinderung](#) und [die Leistung zur Erstattung von Transportkosten](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb](#)

[Staatliche Ärztekommision zur Beurteilung von Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit.](#)

Ventspils iela 53, Rīga, LV-1002

Tel. +37167614885, Fax +371 67602982, E-Mail vdeavk@vdeavk.gov.lv

[Regionale Abteilungen](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Arbeitsunfähigkeit

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Leistungen und Entschädigungen, die in Lettland im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten (*Kaitējuma atlīdzība sakarā ar nelaimes gadījumu darbā vai arodslimību*) gewährt werden:

- Krankengeld;
- Arbeitsunfähigkeitsgeld;
- Entschädigung für den Verlust eines Versorgers durch Arbeitsunfall oder durch Arbeitsunfähigkeit (*apdrošināšanas atlīdzība par apgādnieka zaudējumu sakarā ar nelaimes gadījumu darbā vai arodslimību*);
- Entschädigung für Behandlungskosten, Kosten für die Anschaffung technischer Hilfsmittel und Fahrtkosten (*atlīdzība par ārstēšanās, tehnisko palīglīdzekļu iegādes un ceļa izdevumiem*).

In welchen Fällen kann ich die Leistungen beanspruchen?

In Lettland gibt es mehrere Leistungen, die Sie im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beantragen können.

Wenn Sie für kurze Zeit durch einen Unfall am Arbeitsplatz oder aufgrund einer Berufskrankheit arbeitsunfähig geworden sind, dann sind Sie berechtigt, Krankengeld zu beantragen.

Bei einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit wird Ihnen eine Leistung für den Verlust der Arbeitsfähigkeit gewährt. Bei Berufskrankheiten empfangen solche Personen Leistungen, die mindestens drei Jahre sozialversichert waren.

Wenn eine sozialversicherte Person durch einen Arbeitsunfall oder aufgrund einer Berufskrankheit stirbt, dann sind deren Familienangehörigen dazu berechtigt, eine Entschädigung für den Verlust eines Versorgers und Sterbegeld zu erhalten (*apdrošināšanas atlīdzība par apgādnieka zaudējumu un apbedīšanas pabalsts*).

Ebenso sind sozialversicherte Personen im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit dazu berechtigt, eine Erstattung der Behandlungs- und Rehabilitationskosten zu erhalten (*atlīdzība par ārstēšanās un rehabilitācijas izdevumiem sakarā ar nelaimes gadījumu darbā vai arodslimību*).

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Wenn Sie durch Ihren Beruf krank werden, dann erhalten Sie das [Krankengeld](#) ab dem ersten Krankheitstag, wohingegen die Leistung bei einem Arbeitsunfall ab dem 11. Tag nach Beginn der Krankheit gewährt wird.

Eine [Leistung bei Arbeitsunfähigkeit](#) erhalten Sie, wenn Sie mindestens 25 % Ihrer Arbeitsfähigkeit verloren haben. Den Umfang der Leistung bei Verlust der Arbeitsfähigkeit bestimmt die Staatliche Kommission der Fachärzte für Gesundheit und Arbeitsfähigkeit.

Wenn eine versicherte Person aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit stirbt, dann haben folgende Familienangehörigen, die arbeitsunfähig sind und für die die verstorbene Person unterhaltspflichtig war, das Recht, eine [Entschädigung für den Verlust eines Versorgers](#) zu erhalten:

- Kinder, die jünger als 18 Jahre sind;
- volljährige Kinder, die bis zum 18. Lebensjahr als behindert anerkannt waren;
- Geschwister und Enkel, die jünger als 18 Jahre sind und kein arbeitsfähiges Elternteil haben;
- volljährige Geschwister und Enkel, die bis zum 18. Lebensjahr als behindert anerkannt waren und kein arbeitsfähiges Elternteil haben;
- Eheleute und Eltern, wenn diese noch keine Altersrente beziehen;
- Personen, die das Kind der verstorbenen Person bis zu seinem achten Lebensjahr versorgen (Ehepartner, ein Elternteil unabhängig vom Alter, eines der volljährigen Geschwister).

Das Recht, nach Erreichen des 18. Lebensjahrs eine Hinterbliebenenrente zu empfangen, haben Personen, die in der Ausbildung und nicht älter als 24 Jahre sind.

[Behandlungs- und Rehabilitationskosten](#), die im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erstattet werden:

- medizinische Behandlung und Medikamente;
- medizinische und soziale Rehabilitation;
- technische Hilfsmittel und Prothesen;
- Fahrkosten, Besuche in medizinischen Einrichtungen;
- Kosten für Begleitungsdienste;
- berufliche Rehabilitation und Umschulung.

Was steht mir zu und wie kann ich das einfordern?

Krankengeld

Das Krankengeld beträgt 80 % Ihres Arbeitsentgelts, von dem der Sozialversicherungsbeitrag abgeführt wurde. Die Berechnung des durchschnittlich

gezahlten Arbeitsentgelts für einen Zeitraum von 12 Monaten, der zwei Monate (bei Selbstständigen - drei Monate) vor dem ersten Auftreten der Krankheit endete.

Leistung bei Arbeitsunfähigkeit

Die Leistung wird monatlich gezahlt. Die Leistung errechnet sich gemäß des Ihnen bestätigten prozentualen Verlustes an Arbeitsfähigkeit (angefangen bei 25 % und mehr) und Ihrem durchschnittlich ausgezahlten Arbeitsentgelt.

Arbeitsunfähigkeit	Leistung - durchschnittlich gezahlter Teil des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts
100 %	80 %
90-99 %	75 %
80-89 %	70 %
70-79 %	65 %
60-69 %	60 %
50-59 %	55 %
40-49 %	50 %
30-39 %	45 %
25-29 %	35 %

Die Leistung kann gleichzeitig mit dem Ruhegehalt oder der Altersrente bezogen werden, wenn die Höhe der Rente kleiner als die zugewiesene Leistung ist. In diesem Fall werden die Rente und die Differenz zwischen Leistung und Rente ausgezahlt.

Entschädigung für den Verlust eines Versorgers

Die Entschädigung wird monatlich gezahlt. Die Höhe der Entschädigung für den Verlust eines Versorgers ist abhängig von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und dem durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Unterhaltsberechtigte	Entschädigung - durchschnittlich gezahlter Teil des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts
ein Kind	bis 25 % Waisen bis 40 %
zwei Kinder	bis 35 % Waisen bis 50 %
drei Kinder	bis 45 % Waisen bis 60 %
vier Kinder und mehr	bis 55 % Waisen bis 70 %
Ehepartner, Eltern u.a.	bis 25 %

Entschädigung für Behandlungskosten

Die Erstattung von Behandlungs- und Rehabilitationskosten darf nicht mehr als 1 600,75 EUR für einen einzelnen Fall betragen.

Beantragung der Leistungen und Entschädigungen

Das Krankengeld, Arbeitsunfähigkeitsgeld und die Entschädigung für Behandlungskosten können durch persönliches Ausfüllen eines Antrags in jeder [Staatliche Sozialversicherungsagentur](#) beantragt werden.

Ebenso bedarf es der Einreichung eines [Protokolls, das den am Arbeitsplatz stattgefundenen Unfall](#) dokumentiert, oder eines Gutachtens zu der Berufskrankheit.

Für den Erhalt von Krankengeld werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch im elektronischen Gesundheitssystem ausgestellt. Wenn Sie die Leistung ohne Zugriff auf den elektronischen Dienst beantragen, müssen Ihnen die Nummer und das Ausstellungsdatum Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen. Sie finden sie auf dem e-Gesundheitsportal oder können Sie bei Ihrem Arzt erfragen.

Für die Entschädigung für den Verlust eines Versorgers bedarf es der Einreichung einer ärztlichen Bescheinigung, dass der Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist, des Trauscheins oder der Geburtsurkunde oder des Gerichtsurteils bezüglich der tatsächlichen Unterhaltspflicht und einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung, wenn das Kind 18 Jahre alt ist.

Für die Erstattung der Behandlungs- und Rehabilitationskosten bedarf es der Einreichung von Dokumenten, die die Notwendigkeit und die Höhe der Kosten nachweisen (Auszug aus der Patientenakte, Abrechnungsbelege, Quittungen).

Bei einem Umzug ins Ausland muss für eine Fortzahlung der Leistung bei Arbeitsunfähigkeit jedes Jahr innerhalb vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember bei der VSAA per Post oder persönlich ein Antrag auf Fortzahlung der Leistung eingereicht werden, dem eine notarielle Beglaubigung beigefügt sein muss, dass der Empfänger weiterhin am Leben ist.

Über das Internetportal Latvija.lv können Sie Informationen in Form des [elektronischen Dienstes](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Entschädigungen erhalten. Auf diesen Dienst können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Fachsprache übersetzt

Ein [ärztliches Attest](#) wird von einem Arzt oder Arzthelfer einer medizinischen Einrichtung nach Untersuchung der Person elektronisch ausgestellt, wobei der Zustand der Person in der medizinischen Dokumentation bescheinigt wird.

Als [sozialbeitragspflichtiges Arbeitsentgelt](#) wird das Arbeitsentgelt bezeichnet, von dem der Sozialversicherungsbeitrag bezahlt wird. Das durchschnittliche versicherungspflichtige Arbeitsentgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet.

[Sozialversicherungsbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte und in ein spezielles Haushaltskonto zu entrichtende Pflichtbeiträge, die eine sozialversicherte Person dazu berechtigen, gesetzlich festgelegte Leistungen der Sozialversicherung zu beziehen - Arbeitslosengeld, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Kranken- und Elterngeld, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Gesundheitspflege.

Als unterhaltspflichtige Person wird eine Person bezeichnet, die dazu verpflichtet ist, für eine unterhaltsberechtigten Person zu sorgen: Ehepartner, Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern.

Als unterhaltsberechtigten Person wird eine arbeitsunfähige Person bezeichnet, die ganz oder teilweise von einer unterhaltspflichtigen Person versorgt wird.

Formulare und elektronische Dienste

- [Formular zur Beantragung/Änderung des Krankengeldes](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Formular zur Beantragung der Versicherungsleistung \(bei Arbeitsunfähigkeit/bei Verlust eines Versorgers\)](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Formular zur Beantragung des Schadensausgleichs \(bei Arbeitsunfähigkeit/bei Verlust eines Versorgers\)](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Formular zur Beantragung der Erstattung der Behandlungs- und Rehabilitationskosten](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Informationen über die Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungszeiträume](#)
- [Informationen über die Höhe der gewährten Rente/Leistungen/Entgelte](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihre Rechte bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

- [Soziale Sicherheit in der Europäischen Union](#) - Informationen über die Sozialversicherungszeiträume, wenn Sie in einem anderen Staat der EU gearbeitet/gewohnt haben, sowie über Rente und Leistungen, die Sie weiterhin beziehen können, wenn Sie in einen anderen Staat umziehen.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung von Leistungen und Entschädigungen regeln:

- [Gesetz über die Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: die [Ausstellung von ärztlichen Attesten](#), die [Berechnung versicherungspflichtiger Arbeitsentgelte und die Gewährung von Krankengeld](#), die Berechnung der [Sozialversicherungspflichtbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Staatliche Kommission der Fachärzte für Gesundheit und Arbeitsfähigkeit](#)

Ventpils iela 53, Rīga, LV-1002

Tel. +371 67614885, Fax +371 67602982, E-Mail vdeavk@vdeavk.gov.lv

[Regionale Abteilungen](#)

[Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde](#)

Krišjāņa Valdemāra iela 38k-1, 1. stāvā, 114. kab. Rīga, LV-1010

Beratung +371 67186522, +371 67186523, Fax +371 67021718

E-Mail vdi@vdi.gov.lv, twitter.com/darbainspekcija, twitter.com/darbaizsardziba

[Regionale Abteilungen](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Alter und Hinterbliebene

Altersrente

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Altersrente (*Vecuma pensija*) in Lettland.

In welchen Fällen kann ich die Rente beanspruchen?

Im Jahr 2018 können Sie die Altersrente beanspruchen, wenn Sie ein Alter von 63 Jahren und 3 Monaten erreicht haben und Ihr Sozialversicherungszeitraum (Lebensarbeitszeit) nicht weniger als 15 Jahre beträgt. Das Renteneintrittsalter ist für Frauen und Männer gleich.

Die Altersrente kann zwei Jahre vor dem festgelegten Renteneintrittsalter beantragt werden, wenn Sie mindestens 30 Jahre sozialversichert waren (Frühverrentung).

Eine Altersrente fünf Jahre vor dem festgelegten Renteneintrittsalter können beantragen:

- Personen, die mindestens 25 Jahre sozialversichert waren und in dem Zeitraum, bis ihr Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat, mindestens acht Jahre lang fünf oder mehr Kinder oder ein behindertes Kind gepflegt haben;
- politisch verfolgte Personen, die mindestens 30 Jahre sozialversichert gewesen sind;
- Personen, die als Notfalleinsatzkräfte nach dem Unfall im Kernkraftwerk von Tschernobyl tätig waren und mindestens 15 Jahre sozialversichert gewesen sind;
- Frauen mit lebenslanger Behinderung, Kleinwüchsige, Blinde und Personen, die unter harten und gesundheitsgefährdenden Bedingungen gearbeitet haben, die ebenso frühzeitig einen Anspruch auf die Altersrente haben.

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Die [Altersrente](#) (*Vecuma pensija*) erhalten in Lettland Personen, die das festgelegte Renteneintrittsalter erreicht haben und für eine bestimmte Zeit Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben. Im Jahr 2018 beträgt das Renteneintrittsalter für Frauen und Männer 63 Jahre und 3 Monate und sie müssen mindestens 15 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben.

Das Renteneintrittsalter wird jedes Jahr schrittweise um drei Monate erhöht - bis zum 1. Januar 2025 wird es 65 Jahre betragen. Ab dem 1. Januar 2025 wird der Mindestversicherungszeitraum zur Gewährung der Altersrente 20 Jahre betragen.

In Lettland ist das [Rentensystem auf drei Säulen gestellt](#) (*trīs līmeņu pensiju sistēma*):

- Die erste Säule bilden die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die für alle verpflichtend sind.
- In der zweiten Säule wird die Verwaltung eines Teils der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einem Treuhänder (Bank) übergeben, der diese im Kapitalmarkt investiert. Der auf diese Weise erzielte Gewinn erhöht den kumulierten Wert der Rente. Die zweite Säule gilt für alle Beitragszahler, die nach dem 1. Juli 1971 geboren wurden. Personen, die im Zeitraum zwischen dem 2. Juli 1951 und dem 1. Juli 1971 geboren wurden, können sich der zweiten Stufe freiwillig anschließen.
- Die dritte Säule bilden freiwillige Beiträge, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in private Pensionsfonds eingezahlt und weiter in Kapitalmärkte investiert werden. Diese Rente kann der Beitragszahler ab einem Alter von 55 Jahren beanspruchen - vor dem gesetzlich festgelegten Renteneintrittsalter.

Sie können die Altersrente auch dann weiterhin beziehen, wenn Sie ins Ausland ziehen.

Was steht mir zu und wie kann ich das einfordern?

Höhe der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist von der Versicherungszeit, der Beitragshöhe und dem Alter der Person abhängig. Bei der Berechnung der Mindesthöhe der Altersrente wird [die Höhe der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit](#) berücksichtigt:

Versicherungszeitraum	Mindestrente
bis 20 Jahre	Generell 70,43 EUR Invalidität seit Kindesalter 117,39 EUR
von 21 bis 30 Jahre	Generell 83,24 EUR Invalidität seit Kindesalter 138,74 EUR
von 31 bis 40 Jahre	Generell 96,05 EUR Invalidität seit Kindesalter 160,08 EUR
41 Jahre und mehr	Generell 108,85 EUR Invalidität seit Kindesalter 181,42 EUR

Die Altersrente wird monatlich ausgezahlt. Von der Altersrente wird die [Einkommenssteuer](#) einbehalten. Das nicht steuerpflichtige Minimum beträgt 3 000 EUR pro Jahr (250 EUR pro Monat).

Wenn Sie vor Beginn der Altersrente in einem anderen Mitgliedsstaat der EU gearbeitet haben, [dann ist eine Berücksichtigung dieses Versicherungszeitraums](#) bei der Feststellung des Anspruchs auf eine Altersrente möglich.

Beantragung der Altersrente

Die Altersrente kann man beantragen durch persönliches Ausfüllen des Antrags an einer beliebiger [Geschäftsstelle der Staatlichen Sozialversicherungsagentur \(VSAA\)](#).

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1995 gearbeitet haben, dann müssen Sie zusätzlich Dokumente zum Nachweis der Lebensarbeitszeit einreichen.

Bei einem Umzug ins Ausland muss für eine Fortzahlung der Altersrente jedes Jahr innerhalb vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember bei der VSAA per Post oder persönlich ein Antrag auf Fortzahlung der Rente eingereicht werden, dem eine notarielle Beglaubigung beigefügt sein muss, dass der Empfänger weiterhin am Leben ist.

Über das Internetportal [Latvija.lv](#) können Sie Informationen in Form [elektronischer Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Entschädigungen erhalten. Auf diese Dienste können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Fachsprache übersetzt

Als [sozialbeitragspflichtiges Arbeitsentgelt](#) wird das Einkommen bezeichnet, von dem der Sozialversicherungsbeitrag bezahlt wird.

[Sozialbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte und in ein spezielles Haushaltskonto zu entrichtende Pflichtbeiträge, die eine sozialversicherte Person dazu berechtigt, gesetzlich festgelegte Leistungen der Sozialversicherung zu beziehen - Arbeitslosengeld, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Kranken- und Elterngeld, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Gesundheitspflege.

Formulare und elektronische Dienste

- [Formular zur Beantragung der Altersrente](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Formular zur Änderung der Altersrente](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Informationen über die voraussichtliche Höhe der Altersrente](#)
- [Auszug aus dem Rentenkonto für Bezieher der Rente der 2. Stufe](#)
- [Informationen über die Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungszeiten](#)
- [Informationen über die Höhe der gewährten Renten/Leistungen/Entschädigungen](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihren Anspruch auf Altersrente stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

- [Soziale Sicherheit in der Europäischen Union](#) - Informationen über die Sozialversicherungszeiträume, wenn Sie in einem anderen Staat der EU gearbeitet/gewohnt haben, sowie über Rente und Leistungen, die Sie weiterhin beziehen können, wenn Sie in einen anderen Staat umziehen.
- [Meine Rente](#): eine Website über die Rentenstufen (Systeme) in Lettland.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Altersrente regeln.

- [Gesetz über die staatliche Rente](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: die [Versicherungszeiträume](#), die [Berechnung der Rente](#) und die Bezugsdauer, das [Rentensystem der Europäischen Union](#), die Höhe der [staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit](#), die [Auszahlung der Altersrente](#), wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen.

Publikationen und Website der Europäischen Kommission:

- [Anspruch auf Rente im Ausland: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Hinterbliebenenrente

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Hinterbliebenenrente (*Apgādnieka zaudējuma pensija*) in Lettland.

In welchen Fällen kann ich die Rente beanspruchen?

Wenn ein Elternteil oder ein Angehöriger verstorben ist, der für Sie unterhaltspflichtig war, können Sie die Hinterbliebenenrente beantragen. Die Rente wird arbeitsunfähigen Familienangehörigen der verstorbenen Person gewährt - Kindern, Geschwistern oder Enkeln, die keine arbeitsfähigen Eltern haben.

Kinder sind berechtigt, die Hinterbliebenenrente zu erhalten, unabhängig davon, ob die verstorbene Person für sie unterhaltspflichtig war.

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Die [Hinterbliebenenrente](#) (*Apgādnieka zaudējuma pensija*) können folgende arbeitsunfähige Familienangehörigen der verstorbenen Person erhalten:

- Kinder, die jünger als 18 Jahre sind;

- volljährige Kinder, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als behindert anerkannt waren;
- Geschwister und Enkel, die jünger als 18 Jahre sind und kein arbeitsfähiges Elternteil haben;
- volljährige Geschwister und Enkel, die bis zum 18. Lebensjahr als behindert anerkannt sind und kein arbeitsfähiges Elternteil haben.

Nach dem Erreichen des 18. Lebensjahrs kann man die Hinterbliebenenrente erhalten, wenn man eine Vollzeit-Bildungseinrichtung besucht und nicht älter als 24 Jahre ist.

Sofern eine unterhaltspflichtige Person nicht sozialversichert war, können deren unterhaltspflichtigen Kinder Anspruch auf staatliche Sozialversicherungsleistungen haben.

Was steht mir zu und wie kann ich dies erhalten?

Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente wird auf Grundlage der möglichen Altersrente der verstorbenen Person auf folgende Weise berechnet:

Unterhaltsberechtigte	Ein Teil der möglichen Altersrente des Unterhaltspflichtigen
ein Kind	50 %
zwei Kinder	75 %
drei Kinder und mehr	90 %

Die Hinterbliebenenrente wird monatlich ausgezahlt. Die Höhe der Rente beträgt mindestens 65 % der [staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit](#).

Wenn die verstorbene unterhaltspflichtige Person nicht sozialversichert war, erhalten ihre Kinder eine [staatliche Sozialversicherungsgrundleistung](#). Der Mindestbetrag für jedes Kind ab der Geburt bis zum 7. Lebensjahr beträgt 92,50 EUR pro Monat (bei Invalidität seit Kindesalter: 106,72 EUR) und ab dem 7. Lebensjahr – 111 EUR (Betrag in gleicher Höhe für diejenigen mit Invalidität seit Kindesalter).

Wenn die Kinder nach dem Tod der unterhaltspflichtigen Person in verschiedenen Familien leben, dann erhält jedes einen Teil der Rente.

Bei Waisen wird dieser Betrag für jeden Elternteil gesondert berechnet und kann nicht unter den genannten Beträgen liegen. Von der Hinterbliebenenrente wird die [Einkommenssteuer](#) einbehalten. Das nicht steuerpflichtige Existenzminimum beträgt 3 000 EUR pro Jahr (250 EUR pro Monat).

Beantragung der Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente kann man beantragen durch persönliches Ausfüllen des Antrags an einer beliebiger [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#).

Zusammen mit dem Antragsformular ist Folgendes einzureichen: der Totenschein der verstorbenen unterhaltspflichtigen Person, die Unterlagen zu dem Versicherungszeitraum der verstorbenen Person bis zum 31. Dezember 1995, der Trauschein oder die Geburtsurkunde oder das Gerichtsurteil, das die Versorgungspflicht nachweist, und eine Bescheinigung von der Bildungseinrichtung, wenn das Kind 18 Jahre alt geworden ist oder einem Vollzeit-Studium nachgeht und zwischen 18 und 24 Jahre alt ist.

Bei einem Umzug ins Ausland muss für eine Fortzahlung der Hinterbliebenenrente jedes Jahr innerhalb vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember bei der VSAA per Post oder persönlich ein Antrag auf Fortzahlung der Rente eingereicht werden, dem eine notarielle Beglaubigung beigefügt sein muss, dass der Empfänger weiterhin am Leben ist.

Über das Internetportal [Latvija.lv](#) können Sie Informationen in Form des [elektronischen Dienstes](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Entschädigungen erhalten. Auf diesen Dienst können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Fachsprache übersetzt

[Sozialbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte in ein spezielles Haushaltskonto zu entrichtende Pflichtbeiträge, die eine sozialversicherte Person dazu berechtigt, gesetzlich festgelegte Sozialversicherungsleistungen zu beziehen - Arbeitslosengeld, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Kranken- und Elterngeld, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Gesundheitspflege.

Als unterhaltspflichtige Person wird eine Person bezeichnet, die dazu verpflichtet ist, für eine unterhaltsberechtigten Person zu sorgen: Ehepartner, Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern.

Als unterhaltsberechtigten Person wird eine arbeitsunfähige Person bezeichnet, die ganz oder teilweise von einer unterhaltspflichtigen Person versorgt wird.

Formulare und elektronische Dienste

- [Formular zur Beantragung der Hinterbliebenenrente](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA.
- [Formular zur Beantragung der anteiligen Hinterbliebenenrente](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA.
- [Formular zur Neuberechnung der Hinterbliebenenrente](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA.
- [Formular zur Beantragung der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit](#), wenn die unterhaltspflichtige Person nicht sozialversichert war, zur persönlichen Einreichung bei der VSAA.
- [Informationen über die Höhe der gewährten Renten/Leistungen/Entschädigungen](#)
- [Informationen über die gezahlten Renten/Leistungen/Entschädigungen sowie Zwischeninformationen über zu erwartende Zahlungen](#).

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihre Rechte bei Verlust der unterhaltspflichtigen Person stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

- [Soziale Sicherheit in der Europäischen Union](#) - Informationen über die Sozialversicherungszeiträume, wenn Sie in einem anderen Staat der EU gearbeitet/gewohnt haben, sowie über Rente und Leistungen, die Sie weiterhin beziehen können, wenn Sie in einen anderen Staat umziehen.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Hinterbliebenenrente regeln.

- [Gesetz über die staatliche Rente](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: die [Versicherungszeiträume](#), die Höhe der staatlichen [Grundleistung der sozialen Sicherheit](#), die [Höhe der Hinterbliebenenrente](#), die [Bezahlung der Hinterbliebenenrente](#), wenn Sie ins Ausland umziehen.

Veröffentlichung und Website der Europäischen Kommission:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb](#).

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

Sterbegeld

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Leistungen, die man im Todesfall eines Familienangehörigen (*Apbedīšanas pabalsti*) erhalten kann:

- Sterbegeld;
- Einmalige Leistung für den verwitweten Ehepartner.

In welchen Fällen kann ich die Leistungen beanspruchen?

Im Todesfall eines Familienangehörigen können Sie Leistungen und Beihilfen für den verwitweten Ehepartner (*vienreizējs pabalsts mirušā laulātajam*) beantragen.

Sterbegeld wird einer sozialversicherten Person gewährt, wenn sie für die verstorbene Person unterhaltspflichtig war. Sterbegeld wird auch Familienangehörigen oder Personen gewährt, die bestattungspflichtig sind, wenn die verstorbene Person sozialversichert war oder eine Altersrente, Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosenhilfe oder eine staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit bezogen hat.

Wenn Sie ein verheiratetes Paar im Ruhestand sind, sind Sie berechtigt, eine Beihilfe zu erhalten, wenn ein Ehepartner verstirbt.

Die oben genannten Leistungen werden einmalig bezahlt.

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

[Sterbegeld](#) wird gewährt:

- einer sozialversicherten Person, wenn sie für die verstorbene Person unterhaltspflichtig war (z. B. für ein Kind oder eine andere arbeitsunfähige Person);
- einem Familienangehörigen oder einer Person, die bestattungspflichtig ist, wenn die verstorbene Person Arbeitslosengeld, Altersrente, eine Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit oder [staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit](#) bezogen hat;
- einem Familienangehörigen der sozialversicherten Person oder einer Person, die bestattungspflichtig ist.

Sterbegeld wird auch dann gewährt, wenn die sozialversicherte Person oder deren Familienangehöriger innerhalb eines Monats, nachdem keine Sozialversicherungsbeiträge mehr geleistet wurden, stirbt.

Die [einmalige Leistung für den verwitweten Ehepartner](#) wird gewährt, wenn am Todestag sowohl der Ehepartner als auch die verstorbene Person eine Altersrente, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente oder ein Ruhegehalt bezieht.

Was steht mir zu und wie kann ich es einfordern?

Höhe der Leistungen

Sterbegeld sowie die Leistung für den verwitweten Ehepartner werden nur einmalig gezahlt.

Höhe des Sterbegeldes:

- im Todesfall einer sozialversicherten Person - die doppelte Höhe des durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts;

- im Todesfall eines Rentners oder Empfängers von Arbeitsunfähigkeitsgeld - in Höhe von zwei Altersrenten oder doppeltes Arbeitsunfähigkeitsgeld;
- im Todesfall eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen oder einer arbeitslosen Person - in Höhe der dreifachen staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit (im allgemeinen Fall - 192,09 EUR; bei Invalidität seit Kindesalter - 320,16 EUR);
- im Todesfall eines Empfängers der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit - in Höhe der doppelten staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit (im allgemeinen Fall - 128,06 EUR; bei Invalidität seit Kindesalter - 213,44 EUR).

Wenn die versicherte Person auch Rentenempfänger, Empfänger von Entschädigungen oder der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit war, wird nur eine Leistung, die höchste, gewährt.

Die einmalige Leistung für den verwitweten Ehepartner beträgt die doppelte Höhe der Rente der verstorbenen Person.

Beantragung der Leistungen

Das Sterbegeld kann man beantragen:

- durch persönliches Ausfüllen des Antrags an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#);
- durch Absenden eines ausgefüllten Antrags per Post an die VSAA;
- durch Absenden eines ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrags per E-Mail an die VSAA;
- [E-Anwendung](#).

Über das Internetportal [Latvija.lv](#) können Sie Informationen in Form des [elektronischen Dienstes](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Entschädigungen erhalten. Auf diesen Dienst können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Fachsprache übersetzt

Als unterhaltspflichtige Person wird eine Person bezeichnet, die dazu verpflichtet ist, für eine unterhaltsberechtigten Person zu sorgen: Ehepartner, Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern.

Als unterhaltsberechtigten Person wird eine arbeitsunfähige Person bezeichnet, die ganz oder teilweise von einer unterhaltspflichtigen Person versorgt wird.

Als [sozialbeitragspflichtiges Einkommen](#) wird das Einkommen bezeichnet, von dem der Sozialversicherungsbeitrag bezahlt wird.

[Sozialbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte, in ein spezielles Haushaltskonto zu entrichtende Pflichtbeiträge, die eine sozialversicherte Person dazu berechtigt, gesetzlich festgelegte Leistungen der Sozialversicherung zu beziehen - Arbeitslosengeld, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Kranken- und Elterngeld, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Gesundheitspflege.

Formulare und elektronische Dienste

- [Formular zur Beantragung/Änderung des Sterbegeldes](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Formular zur Gewährung der einmaligen Leistung für den verstorbenen Ehepartner](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [E-Anwendung](#)
- [Informationen über die Höhe der gewährten Rente/Leistungen/Entschädigungen](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihren Anspruch auf Sterbegeld stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

- [Soziale Sicherheit in der Europäischen Union](#) - Informationen über die Sozialversicherungszeiträume, wenn Sie in einem anderen Staat der EU gearbeitet/gewohnt haben, sowie über Rente und Leistungen, die Sie weiterhin beziehen können, wenn Sie in einen anderen Staat umziehen.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung von Sterbegeld regeln:

- [Gesetz über staatliche Sozialleistungen](#)
- [Gesetz über die staatliche Rente](#)
- [Gesetz über die Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten](#)
- [Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung](#)
- [Gesetz über die Arbeitslosenversicherung](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: die [sozialen Pflichtabgaben](#) für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Höhe der [staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit und des Sterbegeldes](#).

Veröffentlichung und Website der Europäischen Kommission:

- [Sterbegeld: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an [EU assistance service](#).

Sozialhilfe

Langzeitpflege

In diesem Teil finden Sie Informationen für Personengruppen, die in Lettland Langzeitpflege (*Ilgstošās sociālās aprūpes un sociālās rehabilitācijas pakalpojumi*) beantragen können.

In welchen Fällen kann ich die Langzeitpflege beanspruchen?

Wenn Sie oder einer Ihrer Angehörigen körperlich so eingeschränkt ist, dass eine Versorgung aus eigenen Kräften nicht möglich ist, dann können Pflegedienstleistungen beantragt werden. Die Pflege kann beim Sozialamt der zuständigen Kommune beantragt werden, in deren Gebiet die Person ihren ständigen Wohnsitz gemeldet hat.

Die Pflegedienstleistungen gewährleisten Personen, die aus Altersgründen oder aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht für sich selbst sorgen können, die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse.

Je nach der Art der Behinderung und deren Schweregrad oder dem Alter der Person wird die Pflege zu Hause, in einem Pflegeheim oder in einer Langzeitpflegeeinrichtung (Kinderheim, Pflegeheim u.ä.) gewährleistet.

Anspruch auf die aus dem Staatshaushalt oder dem kommunalen Haushalt finanzierten Pflegedienstleistungen haben lettische Staatsbürger, Nichtbürger, Staatsangehörige aus Drittländern, denen eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis gewährt wurde, Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, und deren Familienangehörigen gemäß einer Beurteilung der Pflegebedürftigkeit der genannten Personen.

Sonstige Personen, die in die Republik Lettland einreisen und sich hier aufhalten können, müssen Pflegedienstleistungen bei den entsprechenden Dienstleistern anfordern und selbst für die Pflegekosten aufkommen.

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Über die Gewährung von Pflegedienstleistungen entscheidet das Sozialamt der zuständigen Kommune nach einer Einschätzung des Grads der Funktionsstörungen und der Mittel der pflegebedürftigen Person sowie des festgestellten Grads der Pflegebedürftigkeit.

Die Kommune gewährleistet und finanziert die Pflege teilweise oder vollständig für folgende Personen:

- häusliche oder stationäre Pflege für Personen im Rentenalter;
- häusliche oder stationäre Pflege für Personen mit Behinderung, wenn keine geistige Behinderung zugrunde liegt;
- häusliche Pflege für Kinder und Erwachsene mit geistiger Behinderung;
- stationäre Pflege für Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge im Alter zwischen 2 und 18 Jahren.

Eine aus dem staatlichen Budget voll oder teilweise finanzierte Pflege in Einrichtungen erhalten die folgenden Personen:

- Kinder und Erwachsene mit schwerer geistiger Behinderung;
- Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge ab ihrer Geburt bis zum 2. Lebensjahr;
- Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung ab ihrer Geburt bis zum 4. Lebensjahr;
- volljährige blinde Personen.

Die Pflegedienstleistungen müssen den Personen am Wohnsitz oder in nächster Nähe des Wohnsitzes erbracht werden (in Tagespflegezentren). Wenn der Umfang der Pflegedienste am Wohnsitz nicht ausreichend ist, wird die Pflege in einer Pflegeeinrichtung gewährleistet.

Im Rahmen der familiären Betreuung wird für Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge eine Pflege in familiärer Umgebung gewährleistet - in der Pflegefamilie oder beim Vormund.

Wenn dies nicht möglich ist, dann wird das Kind in einer Langzeitpflegeeinrichtung untergebracht (in einem staatlichen Pflegezentrum oder kommunalen Kinderheim).

Was steht mir zu und wie kann ich das einfordern?

Pflegedienstleistungen können auf verschiedene Art und Weise erbracht werden:

- Zu Hause: Die Pflege erfolgt durch eine Fachkraft oder pflegende Angehörige, die auch die tägliche Haushaltsarbeit leistet und eine Versorgung mit Lebensmitteln oder Mahlzeiten gewährleistet. Wenn die Pflege durch ein Familienmitglied geleistet wird, dann gewährleistet die kommunale Behörde hierfür Beratung und Schulung und, wenn nötig, auch materielle Hilfe.
- In einem Tagespflegezentrum: Sozialarbeiter und Fachkräfte leisten Pflegedienstleistungen für Kinder, Erwachsene mit geistiger oder körperlicher Behinderung, Personen im Rentenalter und Personen, die sich von längerer oder schwerer Krankheit erholen. Die Anzahl der Stunden, die jeder Leistungsempfänger in einem Tagespflegezentrum verbringt, wird von der lokalen Behörde festgelegt und aus dem Gemeindehaushalt finanziert.
- In einer Langzeitpflegeeinrichtung: Pflegefachkräfte und medizinisches Fachpersonal gewährleisten Personen im Rentenalter, Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, Blinden, Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge Wohnraum und vollstationäre Pflege.

Die Pflegedienstleistungen können beim Sozialamt der lokalen Behörde beantragt werden, wofür die folgenden notwendigen Dokumente einzureichen sind:

- Antrag der Person in freier Form;
- Auskunft über die Bestreitung des Lebensunterhaltes, wenn die Pflegedienstleistung des Antragstellers voll oder teilweise aus dem Budget der lokalen Behörde bestritten werden soll;
- Bescheinigung des Hausarztes, die den Schweregrad der funktionellen Störung und das Fehlen einer medizinischen Kontraindikation angibt, wenn die Person die Pflege zu Hause, in einem Tagespflegezentrum oder in einer Langzeitpflegeeinrichtung wünscht;
- psychiatrisches Gutachten über das Fehlen einer speziellen Kontraindikation und die Art der anzuwendenden Sozialdienstleistung, wenn die Dienstleistung von einer Person mit geistiger Behinderung gewünscht wird;
- Invaliditätsnachweis, wenn der Antragsteller für die Dienstleistung eine Person mit Behinderung ist.

Fachsprache übersetzt

- **Sozialdienstleistung** - ein Maßnahmenbündel, das auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Personen gerichtet ist, die aus Altersgründen oder aufgrund von funktionellen Störungen objektiv nicht für sich selbst sorgen können. Sie umfasst Dienstleistungen am Wohnort der Personen und in Langzeitpflegeeinrichtungen.
- **Tagespflegezentrum** - eine Einrichtung, die tagsüber Sozialdienstleistungen und soziale Wiedereingliederungsdienste, Möglichkeiten zur Entwicklung der sozialen Kompetenz, Bildung und Freizeitgestaltung für Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, Kinder aus bedürftigen Familien, Familien mit für die Entwicklung der Kinder widrigen Zuständen sowie für Personen im Rentenalter gewährleistet.
- **Langzeitpflegeeinrichtung** - eine soziale Einrichtung, die Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht selbst für sich sorgen können, sowie Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge Wohnraum, vollstationäre Pflege und Rehabilitation gewährleistet.
- **Funktionelle Störung** - eine Störung von körperlicher oder geistiger Art, verursacht durch eine Krankheit, ein Trauma oder einen Geburtsfehler, die eine Person darin einschränken, zu arbeiten, für sich selbst zu sorgen und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihren Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit regeln:

- [Gesetz über Sozialdienstleistungen und Leistungen der sozialen Sicherheit](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: [den Erhalt von Sozialdienstleistungen und Leistungen der sozialen Sicherheit](#)

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die entsprechende Website:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Kontaktdaten der lettischen Kommunalverwaltungen](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Leistungen zur Mindestsicherung

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Leistungen zur Mindestsicherung in Lettland, die sich an Bedürftige und Personen richten, die keinen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente haben (*Pabalsti garantētā minimālā ienākumu līmeņa nodrošināšanai*):

- staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit im Alter;
- staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit bei Invalidität;
- Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens.

In welchen Fällen kann ich die Leistungen beanspruchen?

Wenn Sie aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder wegen Ihres Alters nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen und ein Einkommen zu erzielen, wenn Sie Ihre Arbeit verloren haben oder Ihr Einkommen sehr niedrig ist, dann können Sie Leistungen zur Mindestsicherung beantragen.

Sie können Sozialhilfe beantragen, wenn Sie:

- Staatsbürger oder Nichtstaatsangehöriger von Lettland sind;
- ein Ausländer mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung oder einem ständigen EU-Aufenthaltsrecht in Lettland sind;
- ein Bürger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder ein Schweizer Staatsangehöriger sind und:
 - Ihnen dauerhafte Aufenthaltsrechte gewährt wurden;
 - Sie berechtigt sind, Ihren Wohnsitz in Lettland zu haben und seit mindestens drei Monaten in Lettland leben;
 - Sie seit mindestens sechs Monaten aus beruflichen Gründen in Lettland leben und augenscheinlich weiter auf Arbeitssuche sind, was Sie durch Ihre Anmeldung beim lettischen Arbeitsamt belegen müssen;
- ein Familienmitglied der vorgenannten Personen sind;
- ein Flüchtling oder eine Person sind, denen ein alternativer (subsidiärer Schutz-) Status gewährt wurde, ebenso wie ihren Familienangehörigen, die sich in der Republik Lettland aufhalten.

Um im Alter oder bei Invalidität die staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit zu erhalten, müssen Sie mindestens fünf Jahre und davon die letzten 12 Monate ständig in Lettland gelebt haben.

Ein Recht auf die Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens haben Personen oder Familien, denen der Status "bedürftig" zuerkannt wurde. Diesen Status erhalten Sie, wenn das monatliche Einkommen jedes Mitglieds Ihrer Familie 128,06 EUR nicht übersteigt.

Die lokale Behörde ist dazu verpflichtet, in Krisensituationen bedürftig und mittellos gewordenen Familien oder Personen materielle Hilfe zu gewähren, um die Grundbedürfnisse befriedigen zu können (Essen, Kleidung, Wohnraum, Gesundheitsfürsorge, Pflichtschulausbildung).

Welche Bedingungen und Anforderungen bestehen?

Die [staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit](#) im Alter oder bei Invalidität erhalten Personen, die keinen Anspruch auf Altersrente oder Entschädigung im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit haben:

- Personen, die nicht arbeiten und das festgelegte Rentenalter für die erreicht haben, erhalten diese lebenslangen Leistungen. Gegenwärtig beträgt das Renteneintrittsalter 63 Jahre und 3 Monate;
- Invalide, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, erhalten die Leistung für die festgelegte Dauer der Invalidität.

Die Auszahlung der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit wird in folgenden Fällen unterbrochen:

- der Empfänger befindet sich in voller staatlicher Betreuung (in einer Langzeitpflegeeinrichtung oder in Haft);
- der Empfänger verlegt seinen ständigen Wohnsitz ins Ausland, auch wenn es sich um einen EU-Mitgliedstaat handelt;
- der Empfänger erhält Anspruch auf Altersrente oder Entschädigung im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
- der Empfänger nimmt wieder eine Arbeit auf und erzielt Einkommen.

Eine Familie oder Person gilt als bedürftig, wenn:

- das durchschnittliche monatliche Einkommen jedes Familienmitglieds in den letzten drei Monaten weniger als 128,06 EUR betrug;
- sie keine Wertpapiere oder kein Eigentum besitzt, ausgenommen das Eigenheim, Haushaltsgeräte, Alltagsgegenstände, ein Auto u.ä.;
- sie keine Langzeitpflege und soziale Rehabilitationsdienste erhält und nicht in Haft ist;
- sie keinen Unterhaltsvertrag abgeschlossen hat;
- sie bei der [Staatlichen Arbeitsagentur als arbeitslos](#) registriert ist.

Den Status einer bedürftigen Familie oder Person vergibt das kommunale Sozialamt. Als bedürftig anerkannte Familien oder Personen haben das Recht auf die [Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens](#).

Wenn Ihnen der Status "bedürftig" zuerkannt wurde, aber Ihr durchschnittliches Einkommen das vom Ministerkabinett (53 EUR) oder der kommunalen Behörde festgelegte Limit des garantierten Mindesteinkommens übersteigt, können Sie andere Formen von Sozialleistungen beantragen, wie beispielsweise Wohnungszuschüsse Lebensmittel u. a.

Kommunale Behörden können andere Mindesteinkommengrenzen für verschiedene Personengruppen festlegen (z. B. Kinder, Empfänger von Alters- und Invaliditätsrenten), welche das Limit des garantierten Mindesteinkommens des Ministerkabinetts überschreiten, jedoch nicht über dem Referenzeinkommen von bedürftigen Familien (Personen) in Höhe von 128,06 EUR liegen können.

Was steht mir zu und wie kann ich das einfordern?

Staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit

Die staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit im Alter beträgt 64,03 EUR im Monat.

Die staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit bei Invalidität ist abhängig von der Invaliditätsgruppe (erste Stufe - sehr schwere Behinderung, zweite Stufe - schwere Behinderung, dritte Stufe - mittlere Behinderung) sowie vom Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität.

Invaliditätsgruppe	Höhe der monatlichen Leistung
Gruppe I	im allgemeinen Fall 83,24 EUR Invalidität seit Kindesalter 138,74 EUR
Gruppe II	im allgemeinen Fall 76,84 EUR Invalidität seit Kindesalter 128,06 EUR
Gruppe III	im allgemeinen Fall 64,03 EUR Invalidität seit Kindesalter 106,72 EUR

Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens

Die Höhe der Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens (GME) errechnet sich aus der Differenz des vom Ministerkabinett oder der kommunalen Behörde festgelegten GME-Niveaus für jeden Angehörigen des Haushalts und dem monatlichen Gesamteinkommen der bedürftigen Familie oder Person nach folgender Formel:

Leistung = GME x Anzahl der Familienmitglieder - Einkommen.

Das GME wird vom Ministerkabinett (53 EUR im Monat pro Person) oder der kommunalen Behörde festgelegt.

Die Leistungen erfolgen in Form von Geldleistungen oder bezahlten Waren oder Dienstleistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Familie oder der Person, beispielsweise erhalten Kinder freies Mittagessen in der Schule oder im Kindergarten.

Beantragung der Leistungen

Die staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit kann man auf folgende Weise beantragen:

- persönlich an jeder beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#);
- durch Absenden eines ausgefüllten Antrags per Post an die VSAA;
- durch Absenden eines ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrags per E-Mail an die VSAA.

Über das Internetportal [Latvija.lv](#) können Sie Informationen in Form der elektronischen Dienste über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und die Höhe der Ihnen gewährten Renten, Leistungen und Entschädigungen erhalten. Auf diese Dienste können Sie zugreifen, wenn Sie über einen Online-Banking-Zugang oder die [elektronische Signatur](#) verfügen.

Um die Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens zu erhalten, muss sich die Person an das Sozialamt ihrer [Kommune](#) wenden, dort den Antrag einreichen und Auskunft über die Bestreitung des Lebensunterhaltes unter Verwendung von Daten der staatlichen und kommunalen Informationssysteme geben. Die Leistung wird für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten gewährt.

Sachverständige des kommunalen Sozialamtes bewerten die soziale Situation der Familie oder Person nach Ablauf des Zeitraums, für den der Status der Bedürftigkeit gewährt wurde, und bestimmen gegebenenfalls weitere Maßnahmen.

Fachsprache übersetzt

[Invaliditätsgruppe](#) entspricht dem Grad der Invalidität. Abhängig vom Grad der körperlichen oder geistigen Behinderung gilt für Personen ab 18 Jahren: Invaliditätsstufe I - sehr schwere Behinderung, Invaliditätsstufe II - schwere Behinderung, Invaliditätsstufe III - mittlere Behinderung. Für Personen unter 18 Jahren wird die Invalidität ohne Stufeneinteilung bestimmt.

[Invalidität](#) ist eine funktionale Beeinträchtigung sehr schweren, schweren oder mittleren Grades, die sich auf die geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration auswirkt.

Auszufüllende Formulare

- [Formular zur Beantragung der staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit](#) zur persönlichen Einreichung bei der VSAA, per Post oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur).
- [Informationen über die Höhe der gewährten Rente/Leistung/Entschädigung](#)
- [Auskunft über die Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Zuteilung des Status einer bedürftigen Familie \(Person\)](#) zur Einreichung beim Sozialamt der Kommune.

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Mindestsicherung stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

Die lettischen Rechtsvorschriften, die die Gewährung einer Mindestsicherung regeln:

- [Gesetz über die staatlichen Sozialleistungen](#)
- [Gesetz über die Sozialdienstleistungen und Sozialleistungen](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts über: die Höhe der [staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit](#), [die Anerkennung einer Familie oder einer Person als bedürftig](#), [das garantierte Mindesteinkommen](#), die Berechnung, Gewährung und Auszahlung der [Leistung zur Sicherung des garantierten Mindesteinkommens](#).

Publikationen und Website der Europäischen Kommission:

- [EU-Koordinierung der sozialen Sicherheit](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Kontaktdaten der lettischen Kommunalverwaltungen](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

<http://www.lm.gov.lv/text/300>

Arbeitslosigkeit

Leistung bei Arbeitslosigkeit

In diesem Teil finden Sie Informationen über die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (*Bezdarbnieka pabalsti*) in Lettland, über die Sozialversicherungsbeiträge sowie über die Berechnung des Leistungsumfangs und des Auszahlungszeitraums.

In welchem Fall kann ich die Leistungen beantragen?

Wenn Sie arbeitslos geworden sind, sind Sie berechtigt, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (*Bezdarbnieka pabalsti*) zu beantragen. Die Leistungen werden gewährt, wenn Sie mindestens ein Jahr lang gearbeitet haben und für Sie in den letzten 16 Monaten mindestens 12 Monate Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt wurden.

Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie ebenso beantragen, wenn Sie nach Arbeitsunfähigkeit wieder arbeitsfähig wurden oder wenn Sie ein behindertes Kind bis zum Alter von 18 Jahren gepflegt haben. In diesen Fällen wird die Leistung auch dann gewährt, wenn die Sozialversicherungsbeiträge entweder nicht oder weniger als 12 Monate geleistet wurden.

Wie lauten die Bedingungen und Anforderungen?

[Die Leistung bei Arbeitslosigkeit](#) können Sie erhalten, wenn Ihnen [der Arbeitslosenstatus](#) von der Staatlichen Agentur für Arbeit (NVA) zuerkannt wurde, und Sie nicht weniger als ein Jahr lang sozialversichert waren und für Sie im Zeitraum der letzten 16 Monate für nicht weniger als 12 Monate [Sozialversicherungsbeiträge](#) geleistet wurden.

Wenn Sie nach der Arbeitsunfähigkeit wieder arbeitsfähig wurden, müssen Sie den Arbeitslosenstatus innerhalb eines Monats nach dem Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit erwerben. Sollten Sie ein behindertes Kind pflegen, so müssen Sie den Arbeitslosenstatus innerhalb eines Monats nach dem 18. Geburtstag des Kindes erwerben.

Sollten Sie die Arbeitsverhältnisse auf eigenen Wunsch kündigen oder Sie im Zusammenhang mit einem Verstoß gekündigt werden, so wird die Leistung bei Arbeitslosigkeit nicht früher als zwei Monate nach dem Erwerb des Arbeitslosenstatus zuerkannt und ausgezahlt.

Von Arbeitssuchenden wird erwartet, dass sie mit dem Arbeitsamt kooperieren und die in einem individuellen Plan aufgeführten Aufgaben ausführen.

Was steht mir zu und wie kann ich dies beantragen?

Leistungsumfang bei Arbeitslosigkeit

Die Leistung bei Arbeitslosigkeit wird für neun Monate gewährt.

Der Leistungsumfang hängt von Ihrem Versicherungs- und Beschäftigungszeitraum ab, in dem die Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden, und wird aufgrund des Arbeitslohns berechnet. Der durchschnittliche Beitragslohn wird aus Ihrem Lohn für den Zeitraum der letzten 12 Monate berechnet, dieser Zeitraum wird zwei Monate vor dem Beantragen der Leistung bei Arbeitslosigkeit beendet.

Arbeitszeit in Jahren (einschl.)	Leistung
von 1 bis 9 Jahren	50 % vom durchschnittlichen Beitragslohn
von 10 bis 19 Jahren	55 % vom durchschnittlichen Beitragslohn
von 20 bis 29 Jahren	60 % vom durchschnittlichen Beitragslohn
30 Jahre und mehr	65 % vom durchschnittlichen Beitragslohn

Die Arbeitslosenleistung wird alle drei Monate stufenweise gesenkt.

Zeitraum	Umfang der Auszahlung
Die ersten 3 Monate	100 % von der gewährten Leistung
Die nächsten 3 Monate	75 % von der gewährten Leistung
Die letzten 3 Monate	50 % von der gewährten Leistung

Wenn Sie vor dem Erwerb des Arbeitslosenstatus ein Kind bis zum Alter von eineinhalb Jahren gepflegt haben, nach Arbeitsunfähigkeit wieder arbeitsfähig sind, oder wenn Sie ein behindertes Kind bis zum Alter von 18 Jahren gepflegt haben, beträgt die Ihnen zustehende Leistung 60 % vom doppelten Umfang der [Staatlichen Sozialversicherungsleistung](#) (64,03 EUR). Momentan sind das 76,84 EUR pro Monat für die ersten drei Monate, 57,63 EUR für die drei Folgemonate und 28,82 EUR für die letzten drei Monate.

Antrag auf die Leistung

Arbeitslosengeld kann man auf folgende Weise beantragen:

- indem Sie den Antrag an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Versicherungsagentur \(VSAA\)](#) persönlich ausfüllen;
- indem Sie der VSAA einen ausgefüllten Antrag auf dem Postweg zukommen lassen;
- indem Sie der VSAA per E-Mail einen ausgefüllten und mit elektronischer Signatur unterzeichneten Antrag zusenden; bei der Antragstellung auf den Status des Arbeitslosen kann gleichzeitig an einer beliebigen [Geschäftsstelle der Staatlichen Agentur für Arbeit](#) ein Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt werden, falls keine zusätzlichen Unterlagen zur Bestätigung der Arbeitszeit einzureichen sind;
- E-Anwendung.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1995 gearbeitet haben, müssen Sie bei der VSAA zusätzliche Unterlagen einreichen, die Ihre Arbeitszeit bestätigen.

Im Portal [Latvija.lv](#) stehen Informationen in Form [elektronischer Dienste](#) über Ihre Sozialversicherungsbeiträge und den Umfang der Ihnen zustehenden Leistung, Rentenleistung und Entgelte. Diese Information steht Ihnen mit Online-Banking oder mit der [elektronischen](#) Signatur zur Verfügung.

Fachsprache übersetzt

[Sozialversicherungsbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte Pflichtbeiträge in ein spezielles Haushaltskonto, die eine sozialversicherten Person berechtigt, die gesetzlich geregelten Sozialversicherungsleistungen zu beziehen; Leistung bei Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit und Elterngeld, Leistungen bei Invalidität, Altersleistung, Waisenrente, Entschädigung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Gesundheitspflege.

Versicherungszeitraum - Arbeitszeit und die der Arbeitszeit angeglichenen Zeiträume bis zum 31. Dezember 1990 sowie Zeiträume ab dem 1. Januar 1991, in denen keine Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden.

Eine Person, die nicht arbeitet, Arbeit sucht, arbeitsfähig ist, das Alter von 15 Jahren erreicht, aber das Rentenalter noch nicht erreicht hat oder die Altersrente nicht bezieht, keine Grundausbildung oder mittlere Reife in Vollzeit erwirbt, keine Geschäftstätigkeit ausübt, sich nicht in voller staatlichen Pflege befindet, hat das Recht auf den [Arbeitslosenstatus](#). Der Arbeitslosenstatus berechtigt zum Anteil an den [Unterstützungsmaßnahmen der Staatlichen Agentur für Arbeit](#).

Formulare und elektronische Dienste

- [Antrag auf Arbeitslosengeld](#) zum persönlichen Einreichen bei NVA
- [Antrag auf Arbeitslosengeld/Neuberechnung des Arbeitslosengeldes](#) zum persönlichen Einreichen bei der VSAA, oder zur Zustellung auf dem Postweg oder per E-Mail (mit elektronischer Signatur)
- [Information über die Sozialversicherungsbeiträge und über die Versicherungszeiträume](#)
- [Information über die eingetragene Arbeitszeit \(bis zum Jahr 1996\)](#)
- [Informationen über den Umfang der/s zuerkannten Rentenleistung/Leistung/Entgelts](#)

Kennen Sie Ihre Rechte?

Im weiteren Verlauf sehen Sie die Informationen zu Ihren Rechten bei Arbeitslosigkeit - hierbei handelt es sich nicht um eine Website der Europäischen Kommission und sie gibt nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider.

[Arbeit in einem anderen Staat der Europäischen Union](#): Informationen über die Sozialversicherungsbeiträge und Zeiträume, wenn Sie in einem anderen EU-Staat gearbeitet/gewohnt haben.

Rechtsakte Lettlands, die den Erhalt der Leistung bei Arbeitslosigkeit regeln:

- [Gesetz über die Arbeitslosenversicherung](#)
- [Gesetz zur Unterstützung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden](#)
- [Gesetz über die Staatliche Sozialversicherung](#)
- Verordnung des Ministerkabinetts: über [die Berechnung der Einzahlungsgehälter und die Zuteilung von Arbeitslosengeldern](#).

Veröffentlichung der Europäischen Kommission und die Webseite:

- [Arbeitslosigkeit und die soziale Sicherheit: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Agentur für Arbeit](#)

Verwaltung: K. Valdemāra iela 38 k-1 Rīga, LV – 1010
Tel. +371 67021706, Fax +371 67021806, E-Mail, nva@nva.gov.lv
twitter.com/NVA_gov_lv

[Mit Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011
Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv
E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv
twitter.com/VSAA_LV

[In Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331
Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445 E-Mail lm@lm.gov.lv
twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an [EU assistance service](#).

Umzug ins Ausland

Sozialversicherungszeitraum im Ausland

In diesem Teil finden Sie Informationen darüber, in welchen Fällen die Sozialversicherungszeit, wenn Sie im Ausland gearbeitet haben, bei der Gewährung von Leistungen in Lettland berücksichtigt wird und welche von den im Ausland gewährten Leistungen Sie weiterhin beziehen können, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz nach Lettland verlegen.

Vorschriften über die soziale Sicherheit in der Europäischen Union

Generell sind Personen nur in einem Land sozialversicherungspflichtig, wenn sie innerhalb der Europäischen Union umziehen. Dies bedeutet, dass Sie bei einem Umzug [zum Arbeiten in ein anderes EU-Land](#) in diesem Land die Sozialversicherungsbeiträge leisten. Dies berechtigt Sie, die lokalen Sozialversicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie in der Schweiz, in Norwegen, Liechtenstein oder Island gelebt, gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben, wird dieser Versicherungszeitraum [bei der Feststellung des Anspruchs auf die Leistungen der Sozialversicherung in Lettland](#) berücksichtigt.

Die Grundregeln für die soziale Sicherheit in der Europäischen Union:

- Bürger anderer Staaten sind gleichberechtigt und haben die gleichen Verpflichtungen wie die Bürger des jeweiligen Staates.
- Bei Gewährleistung von Leistungen und Renten können die Versicherungszeiträume und die geleisteten Beiträge berücksichtigt werden, die sich in einem anderen Mitgliedstaat kumuliert haben.
- Die Leistungen, die einer Person gemäß den rechtlichen Vorschriften eines Staates zustehen, werden auch dann bezahlt, wenn sie in ein anderes Land umzieht.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden nur in einem Land geleistet (die Rechtsakte eines Mitgliedstaates können nur in Verbindung mit einer Person Anwendung finden).

Für welche Leistungen gelten die Regeln?

Nach der Rückkehr nach Lettland wird der im Ausland geleistete Versicherungszeitraum für die Personen berücksichtigt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Liechtenstein, Island) oder in der Schweiz gearbeitet haben.

Sämtliche Versicherungszeiten werden unabhängig von dem EU-/EWR-Mitgliedstaat, in dem sie aufgelaufen sind, berechnet und zur Feststellung des Anspruchs auf die folgenden Versicherungsdienstleistungen in Lettland aufsummiert:

- [Arbeitslosenhilfe](#);
- [Invalidenrente](#);
- [Entschädigung bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit](#);
- [Altersrente oder Ruhegehalt](#);
- [Hinterbliebenenrente](#).

Was muss ich tun?

Wenn Sie in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat gearbeitet haben, dann müssen Sie nach der Rückkehr nach Lettland Folgendes einreichen:

- Nachweis über Ihre Erwerbstätigkeit und die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge in dem Land. Bei der [Staatlichen Sozialversicherungsagentur](#) Lettlands müssen Sie das Formular U1 einreichen, die Sie bei der zuständigen Sozialversicherungsbehörde des EU-/EWR-Mitgliedstaates beantragen müssen, in dem Sie gearbeitet haben.

Wenn Sie mindestens vier Wochen lang [Arbeitslosenhilfe in einem der Länder der EU/des EWR oder in der Schweiz](#) bezogen haben und eine Arbeit in Lettland suchen, dann sind Sie berechtigt, die Leistung für weitere drei bis sechs Monate zu beziehen. Um die Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe in Lettland in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie:

- [bei der Staatlichen Sozialversicherungsagentur](#) das Formular U2 einreichen, das Sie bei der Behörde beantragen müssen, die Ihnen Arbeitslosenhilfe in dem EU-/EWR-Mitgliedstaat gewährt hat, in dem Sie gearbeitet haben;
- sich innerhalb von sieben Tagen [bei der Staatlichen Arbeitsagentur](#) in Lettland als [arbeitslos](#) melden und an Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose teilnehmen.

Personen (Grenzgänger), die im Gebiet eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaates gearbeitet haben, aber ihren ständigen Wohnsitz in Lettland hatten, können in Lettland nur in besonderen Fällen Arbeitslosenhilfe beanspruchen (z.B. Grenzgänger, Seeleute, Saisonarbeiter). Weitere Informationen über [die Beantragung der Arbeitslosenhilfe in Lettland](#).

Bei der Beantragung der Arbeitslosenhilfe in Lettland müssen Sie den EU-/EWR-Mitgliedstaat, den Arbeitgeber und dessen Adresse, das Anfangs- und Enddatum der Beschäftigung und die Sozialversicherungsnummer im Beschäftigungsstaat angeben.

Wenn Sie in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat erwerbstätig sind, können Sie zudem familienbezogene Leistungen beantragen.

Bei der Gewährung von [Familienleistungen](#) (*ģimenes pabalsti*) werden zuerst der Beschäftigungsstaat der Eltern und dann der Staat, in dem sich die Kinder aufhalten, berücksichtigt. Lettland gewährt Familienleistungen in folgenden Fällen:

- wenn Lettland einer der Beschäftigungsstaaten der Eltern ist und die Kinder in Lettland leben;
- wenn Lettland der einzige Beschäftigungsstaat ist, aber die Familienmitglieder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat leben;
- wenn Lettland einer der Beschäftigungsstaaten der Eltern ist, die Kinder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat leben und der zweite beteiligte Staat der Beschäftigungsstaat ist, in dem die gewährten Familienleistungen niedriger sind als in Lettland.

In letztem Fall zahlt Lettland die Differenz zwischen den Leistungen, wenn die lettische Familienleistung höher ist als die vom anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat gewährte. Weitere Informationen [über die Gewährung von Familienleistungen in Lettland](#).

Bei der Altersrente wird der Versicherungszeitraum in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat nur dann berücksichtigt, wenn der Versicherungszeitraum (Arbeitslebenszeit) in Lettland nicht ausreichend ist, um die Rente beziehen zu können. Es ist möglich, dass die Rente hinsichtlich des Versicherungszeitraums in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat früher gewährt werden kann als in einem anderen, da [das Renteneintrittsalter in jedem Land](#) variieren kann.

Wenn der Versicherungszeitraum (Arbeitslebenszeit) einer Person in Lettland mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Rentenbetrag gemäß nationalen Gesetzen und Verordnungen berechnet. Sofern der Versicherungszeitraum nicht ausreichend ist, werden die in anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten aufgelaufenen Versicherungszeiten berücksichtigt, wobei jedoch jeder Staat eine Rente gemäß den jeweiligen Versicherungszeiten gewährt.

Fachsprache übersetzt

[Sozialbeiträge](#) sind gesetzlich bestimmte in ein spezielles Haushaltskonto zu entrichtende Pflichtbeiträge, die eine sozialversicherte Person dazu berechtigt, gesetzlich festgelegte Leistungen der Sozialversicherung zu beziehen - Arbeitslosenhilfe, Mutterschafts-, Kranken- und Elterngeld, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Gesundheitspflege.

Auszufüllende Formulare

[Formulare der Europäischen Union](#), die von der Staatlichen Sozialversicherungsagentur für Personen oder anderen zuständigen Behörden des jeweiligen EU-/EWR-Mitgliedstaates bereitgestellt werden, die in ein anderes EU-Land zum Leben/Arbeiten umziehen.

Kennen Sie Ihre Rechte?

Die unten veröffentlichten Informationen über Ihre Rechte bei einem Umzug innerhalb der Europäischen Union stammen nicht von der Website der Europäischen Kommission und sie spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

- [Die soziale Sicherheit in der Europäischen Union](#) - Informationen über die Sozialversicherungszeiten und -beiträge, wenn Sie in einem anderen EU-Land gearbeitet/gelebt haben.
- [Arbeitslosenhilfe](#) nach der Rückkehr nach Lettland.
- [Familienleistungen](#) nach der Rückkehr nach Lettland.
- EU-Renten.

Veröffentlichung und Website der Europäischen Kommission:

- [Soziale Sicherheit: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

[Staatliche Sozialversicherungsagentur](#)

Lāčplēša iela 70a, Rīga, LV-1011

Fax +371 67011814, E-Mail vsaa@vsaa.lv

E-Mail für Beratungen konsultacijas@vsaa.lv

twitter.com/VSAA_LV

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Staatliche Arbeitsagentur](#)

Verwaltung: K. Valdemāra iela 38 k-1, Rīga, LV-1010

Tel. +371 67021706, Fax +371 67021806, E-Mail nva@nva.gov.lv

twitter.com/NVA_gov_lv

[Geschäftsstellen in Riga und außerhalb.](#)

[Sozialministerium](#)

Skolas iela 28, Rīga, LV-1331

Tel. +371 67021600, Fax +371 67276445, E-Mail lm@lm.gov.lv

twitter.com/Lab_min

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an [EU assistance service](#).

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Gewöhnlicher Wohnsitz

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über den „gewöhnlichen Wohnsitz“ sowie die Voraussetzungen erläutert, die Sie erfüllen müssen, um bestimmte Leistungen in Lettland zu beziehen.

Habe ich einen gewöhnlichen Wohnsitz?

Es gelten lediglich Verordnungen eines EU-/EWR-Mitgliedstaates, d. h., dass nur ein Land für die Erbringung der Sozialleistungen zuständig ist. Leistungen, die gemäß Verordnungen eines EU-/EWR-Mitgliedstaates gewährt werden, werden auch an Empfänger gezahlt, sofern diese oder ihre Familienangehörigen in einem anderen Land leben.

Angestellte und selbstständige Personen haben Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen in dem Land, in dem sie tätig sind, während wirtschaftlich inaktive Personen (z. B. Rentner und Studenten) Anspruch auf diese Leistungen in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie sich für gewöhnlich aufhalten.

Bürger der EU/des EWR (Norwegen, Liechtenstein und Island) und der Schweiz werden als Einwohner mit ständigem Wohnsitz in Lettland ab dem Zeitpunkt erachtet, an dem sie ihre Bescheinigung der bestätigten Anmeldung als Unionsbürger und ihre ID-Nummer erhalten haben. Die Sozialversicherungsleistungen sind jedoch an alle anspruchsberechtigten Personen zahlbar.

Sie haben Anspruch auf eine [Zulassungsbescheinigung für EU-Bürger](#), wenn Sie:

- angestellt, selbstständig oder ein Dienstleister in Lettland sind;
- sich in Lettland in der Ausbildung befinden und über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt verfügen;
- ein Familienmitglied eines lettischen Bürgers, eines Nichtbürgers Lettlands oder eines ausländischen Bürgers mit einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung sind und über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt verfügen;
- über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt verfügen.

Nach fünf Jahren des ständigen Aufenthalts in Lettland haben EU-Bürger Anspruch auf eine [Daueraufenthaltskarte](#).

Sofern Sie die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, erhalten Sie staatliche Sozialleistungen in Lettland nach dem Erhalt einer [Daueraufenthaltskarte](#). Sie haben zudem Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, wenn Sie in Lettland gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben.

Sozialversicherungsleistungen werden Einwohnern mit ständigem Aufenthalt in Lettland wie folgt gewährt:

- Geburt oder Kindergeld;
- Erziehungsgeld;
- Familienleistungen;
- Beihilfen zur Erfüllung von Vormundschaftspflichten;
- Kindergeld für Vormunde;
- Beihilfen zur Erfüllung der Pflichten als Pflegefamilie;
- Beihilfen für die Pflege eines adoptierten Kindes;
- Beihilfen für die Adoption eines Kindes;
- Beihilfen für die Pflege eines Kindes mit Behinderungen;
- Beihilfen für pflegebedürftige Personen mit Behinderungen;
- Beihilfen für die Fahrtkostenerstattung für Personen mit Behinderungen;
- staatliche Sozialversicherungsleistungen;
- und eine der Bedürftigkeitsprüfung unterliegende Leistung der Gemeinde zum Zweck der Mindestsicherung (*pašvaldības pabalsts garantētā minimālā ienākumu līmeņa nodrošināšanai*);
- Wohngeld (*dzīvokļa pabalsts*).

Sozialversicherungsleistungen, die von der Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen in Lettland oder einem anderen EU-/EWR-Land abhängig sind:

- Arbeitslosengeld;
- Krankengeld;
- Mutter- und Vaterschaftsgeld;
- Elterngeld;
- Invalidenrente;
- Entschädigung für eine durch Arbeitsplatz oder beruflich bedingte Erkrankung;
- Hinterbliebenenrente;
- Altersrente;
- Bestattungsgeld;
- Witwen- oder Witwerrente.

Kennen Sie Ihre Rechte

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte bei einem Umzug in der Europäischen Union erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission.

In Lettland geltende Gesetze und Verordnungen zur Gewährung des Status eines dauernden Wohnsitzes:

- [Gesetz über die Staatliche Sozialversicherung](#)
- [Gesetz über die Staatlichen Sozialleistungen](#)
- [Gesetz über die Staatliche Rente](#)
- Verordnungen des Ministerkabinetts: über die Verfahren zum Eintritt und Aufenthalt in der Republik Lettland von Unionsbürgern und deren Familienangehörigen.

Veröffentlichungen und Websites der Europäischen Kommission:

- [Soziale Sicherheit: Ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union](#)

Mit wem soll ich mich in Verbindung setzen?

Falls Sie Ihre Rechte in der Europäischen Union nicht einsehen können, wenden Sie sich bitte an das [Europäische Kontaktzentrum](#).

